

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSKUNDE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS
HERAUSGEGEBEN VON PETER SCHÖLLER

SCHRIFTFÜHRUNG:

ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR

14. BAND

1961

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN
IN VERBINDUNG MIT
BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/GRAZ

Nd/62/3660

Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter

von Albert K. Hömberg

Das Jahr 1960 hat der landesgeschichtlichen Forschung in Westfalen nicht weniger als drei große Untersuchungen beschert, die sich mit dem mittelalterlichen Städtewesen unseres Raumes beschäftigen, einem Sachgebiet, dem hier im Gegensatz zu anderen deutschen Landschaften in der letzten Zeit relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden war. Die drei Arbeiten sind sowohl im Hinblick auf ihren Inhalt wie auch auf die angewandte Methode sehr verschieden. Während Joseph Prinz¹ sein großartiges Werk „Mimigernaford – Münster“ der Entstehungsgeschichte einer einzelnen großen Stadt widmet, bemüht sich Karl Kroeschell² um die Erfassung eines rechtlichen Begriffes und die Geschichte einer Gruppe von Kleinstädten, für die dieses Recht kennzeichnend gewesen sein soll; nur die letzte der drei Neuerscheinungen, das Werk von Karl Haase³, ist der Gesamtheit unserer Städte gewidmet und greift auch zeitlich weiter, da nicht nur die mittelalterliche, sondern auch die moderne Stadt in den Kreis der Untersuchung gezogen wird.

I

Als schlechthin grundlegend ist das Werk von Joseph Prinz über die Entstehung der Stadt Münster zu bezeichnen. Schon der Umfang seiner Untersuchung bedeutet für den Kenner der älteren münsterschen Geschichtsquellen eine nicht geringe Überraschung; denn gerade für die ältere Geschichte der Stadt Münster ist ja die Überlieferung außerordentlich dürftig. Kennzeichnend für die Untersuchungsmethode von Prinz ist deshalb die Auswertung jüngeren Quellenmaterials zur Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Verhältnisse. Es ist das eine Arbeitsmethode, die in der landesgeschichtlichen Forschung in immer größerem Umfange angewandt wird, ohne die wir schlechthin gar nicht mehr auskommen können und die auch ihre Berechtigung hat, was auch immer gegen sie gesagt werden mag. Mit wie großem Erfolge sie gerade bei Lokaluntersuchungen angewandt werden kann, wenn der Bearbeiter über eine erschöpfende Kenntnis des jüngeren Quellenmaterials verfügt, zeigt die vorliegende Untersuchung in schlechthin vorbildlicher Weise; werden hier doch z. B. die früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsverhältnisse in der näheren Umgebung der Stadt Münster fast ausschließlich auf Grund spätmittelalterlicher und neuzeitlicher Quellen rekonstruiert.

Daß bei einer solchen Rekonstruktion älterer, nicht mehr unmittelbar faßbarer Zustände subjektive Anschauungen mitspielen, ist freilich nicht zu verkennen. So basiert die von Prinz gegebene Rekonstruktion der alten Siedlungsverhältnisse in der Umgebung von Münster offensichtlich bis zu einem gewissen Grade auf den Erkenntnissen, welche die westfälische Siedlungsforschung seit den zwanziger Jahren erarbeitet hat, und zwar insbesondere auf der damals entwickelten Theorie, daß für die Frühzeit kleine Gruppensiedlungen mit Streifenfluren, die sogenannten „Eschdörfer“, charakteristisch gewesen seien; bevor diese Lehre entwickelt wurde, wäre eine Rekonstruktion, wie sie Prinz vornimmt, schwerlich möglich gewesen⁴. In dieser Abhängigkeit von einer wissenschaftlichen Theorie könnte eine gewisse Gefahr verborgen sein,

¹ Joseph Prinz, *Mimigernaford – Münster, die Entstehungsgeschichte einer Stadt*. Münster, Aschendorff, 1960. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 4).

² Karl Kroeschell, *Weichbild, Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen*. Köln-Graz, Böhlau, 1960. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 3).

³ Carl Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte*. Münster, Aschendorff, 1960. (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 11).

⁴ In ähnlicher Weise beruhte auch die ältere Vorstellung, daß die Stadt Münster auf dem Boden von vier Haupthöfen entstanden sei, auf einer wissenschaftlichen Theorie, nämlich auf der von Kindlinger entwickelten und im 19. Jh. bei den münsterschen Historikern herrschenden Vorstellung, daß die Bauerschaften des Münsterlandes aus jeweils einem Haupthof erwachsen seien.

um so mehr als Münster schon in der Grenzzone jenes Gebietes liegt, für das die Eschsiedlung im Früh- und Hochmittelalter wirklich kennzeichnend war, wie die vielen Gemarkungen in der Umgebung der Stadt zeigen, in denen Eschdörfer fehlen und statt dessen Einzel- und Doppelhöfe mit einstelligen, d. h. nicht in Streifen geteilten Eschen oder mit Kampfluren vorherrschen. Aber alle aus solchen Überlegungen entspringende Bedenken gegen Prinz' Rekonstruktion der alten Siedlungsverhältnisse werden m. E. widerlegt durch die Fülle des archivalischen Quellenmaterials, das er bringt und das fast alle Einzelzüge in diesem rekonstruierten Bild sicherstellt. Daß sich dieses Bild durch neue Untersuchungen noch wesentlich wandeln könne, ist deshalb nicht anzunehmen.

Von schlechthin entscheidender Bedeutung für die älteste Geschichte der Stadt Münster ist nun die Feststellung, daß zu den ländlichen Siedlungen in der Umgebung nicht nur die gesamte Feldmark der Stadt gehört hat, sondern auch große Gebiete innerhalb des Ende des 12. Jhs. entstandenen Mauerrings, wie die Auswertung der Wortzinsregister erkennen läßt. Durch diese Feststellung wird sichergestellt, daß es eine größere Siedlung an der Stelle der Stadt Münster in frühgeschichtlicher Zeit nicht gegeben hat; die von Bernhard *Ortmann*⁵ entwickelte Theorie, daß die spätmittelalterlichen Großstädte Westfalens schon seit germanischer Zeit die Vororte des Landes gewesen seien, wird damit für Münster widerlegt⁶.

Der von der Kirche vertretene und noch 743 von Papst Zacharias dem Bonifatius gegenüber nachdrücklich betonte Grundsatz, daß Bischofssitze nicht auf dem Lande und in Dörfern, sondern nur in Städten gegründet werden sollten, ist demnach bei der Gründung des Bistums Münster nicht beachtet worden. Münster gehört wie Eichstätt zu den Bischofssitzen, die aus einer Gründung klösterlichen Charakters hervorgegangen sind; daß der Ort seinen alten Namen Mimigernaforde verlor und nach dem monasterium des Bischofs den Namen Münster annahm – ein Wandel, der im Volksmund viel früher begonnen haben dürfte, als die schriftliche Überlieferung erkennen läßt –, war also sachlich gut begründet.

Damit ist nun freilich noch nicht erklärt, wie es kam, daß gerade diese Stelle an der Aa-Furt, die siedlungsmäßig in keiner Weise hervorragte, zum Mittelpunkt einer Diözese wurde; denn daß dieser Punkt rein zufällig zum Zentrum des münsterschen Missionsbezirks und damit zum Bischofssitz ausgewählt worden sei, ist wenig wahrscheinlich⁷. Es liegt nahe, an einen Einfluß der Verkehrsverhältnisse zu denken, d. h. in Mimigernaforde einen Punkt zu sehen, der sich in der Karolingerzeit durch eine besonders günstige Verkehrslage auszeichnete. Für eine solche Deutung könnte sprechen, daß Münster zumindest seit dem Spätmittelalter der Mittelpunkt eines Systems von Königsstraßen war, das praktisch das ganze Münsterland erschloß. In seinem der Verkehrslage der Stadt gewidmeten Kapitel macht uns Prinz mit diesen von Münster in alle Richtungen ausstrahlenden Straßen des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit bekannt, auch hierbei wieder auf Grund der intimen Kenntnis des archivalischen Quellenmaterials eine schier unübersehbare Fülle wertvoller Einzelbelege bringend.

Es ist deshalb ein wenig überraschend, daß Prinz diese genaue Kenntnis der späteren Straßenverhältnisse gar nicht für die Aufklärung der Verkehrslage Münsters in frühgeschichtlicher Zeit benutzt, sondern auf der 1. Karte⁸, die der Verkehrslage der Stadt gewidmet ist, ein Bild von

⁵ Bernhard Ortmann, Vororte Westfalens seit germanischer Zeit, Paderborn, Schöningh, 1949.

⁶ Das gilt, wohlgemerkt, nur für Münster! Denn sowohl in Soest wie auch in Dortmund sprechen tatsächlich eine Reihe Beobachtungen dafür, daß an Stelle der beiden späteren Städte schon in vorkarolingischer Zeit größere Siedlungen mit zentralörtlichen Funktionen bestanden haben.

⁷ Die Wahl Münsters zum Mittelpunkt der kirchlichen Organisation im Münsterland erfolgte m. E. nicht erst zur Zeit Liudgers, sondern schon bei der Gründung des Missionsbezirks um 780; denn Münster war schon der Mittelpunkt des Netzes ältester Urfparreien (Warendorf, Ahlen, Werne, Dülmen und Billerbeck) und kann deshalb schlechterdings nicht jünger sein als diese ältesten Kirchen, die entstanden sein müssen, sobald die Christianisierung der Sachsen ein Hauptziel der fränkischen Politik wurde und die „Capitulatio de partibus Saxoniae“ die gesetzliche Grundlage für den Aufbau der kirchlichen Organisation schuf. Daß erst Liudger nach dem Bericht Altfrieds in Mimigernaforde „honestum construxit monasterium“, widerspricht dem nicht, da man sich zunächst mit dem Bau der notwendigsten Gebäude begnügt haben wird und die förmliche Einrichtung des bischöflichen monasterium sicherlich erst nach Abschluß des Krieges erfolgt sein dürfte.

⁸ Die Karte ist in jeder Hinsicht unbefriedigend; läßt doch schon der Maßstab 1:1 Million eine auch nur halbwegs richtige Darstellung schlechterdings nicht zu! So müßte man z. B. nach dieser Karte annehmen, daß sich die Straßen nach

dem frühgeschichtlichen Wegenetz des Münsterlandes entwirft, das gerade in der Umgebung von Münster völlig von dem spätmittelalterlichen Bilde abweicht; soll doch von den vielen Hellwegen und Königsstraßen, die im Spätmittelalter von Münster ausstrahlten, nur eine einzige, die friesische Straße, bis in frühgeschichtliche Zeit zurückreichen. Ich muß offen gestehen, daß ich diese Rekonstruktion für verfehlt halte. Nach meinen eigenen Erfahrungen hat sich das Netz der großen Heer- und Hellwege, die als Königsstraßen den höheren Königsfrieden genossen, von der Karolingerzeit bis zum Beginn der Neuzeit im allgemeinen wenig geändert. Die Entstehung unserer Städte im 12.–14. Jh. führte zwar zu einer gewaltigen Steigerung des Verkehrs und im Zusammenhang damit vielfach zu einer Veränderung der Bedeutung der einzelnen Verkehrsbahnen; die Wegelinien selbst aber lagen fest, da sie als Königsstraßen eine Rechtsinstitution darstellten und aus eben diesem Grunde nicht leicht geändert werden konnten⁹. Eine Änderung aber war in der Regel auch gar nicht erforderlich. Nach meinen Erfahrungen haben wir schon für die Karolingerzeit mit einem relativ dichten Netz von Königsstraßen zu rechnen; schon damals waren alle Orte, denen eine zentrale Bedeutung zukam, durch solche öffentlichen Wege miteinander verbunden. Aus diesen zentralen Orten der Karolingerzeit, den Urfarrorten, aber ist die Mehrheit unserer spätmittelalterlichen Städte hervorgegangen, so daß die Entwicklung unseres Städtewesens tatsächlich gar keine so tiefgreifenden Änderungen bewirkte, wie man vielleicht glauben könnte¹⁰.

Aber nicht nur solche allgemeinen Erwägungen widersprechen der Annahme, daß sich das Wegenetz in der Umgebung von Münster von der frühgeschichtlichen Zeit bis zum Spätmittelalter völlig gewandelt habe, sondern auch die Beobachtungen, die man an den von Münster ausstrahlenden alten Hellwegen machen kann, sprechen für eine weitgehende Konstanz dieser Wegelinien seit der Karolingerzeit. So spricht für das hohe Alter des Weges, der von Münster über Lüdinghausen nach Recklinghausen und weiter zur unteren Ruhr führte, schon der Erwerb von Lüdinghausen durch Bischof Liudger im Jahre 800; der damals mit der Gründung des Klosters Werden beschäftigte Bischof wird den Hof bei einer seiner Reisen zwischen Münster und Werden erworben haben. Nach zwar jüngerer, aber durchaus glaubhafter Überlieferung soll die Leiche Liudgers bei der Überführung von Münster nach Werden in der ersten Nacht in der von ihm gebauten Kirche in Lüdinghausen aufgebahrt worden sein¹¹. Daß auch der von Münster über Dülmen nach Haltern führende Weg schon in der Karolingerzeit bestand, machen nicht nur die in den genannten Orten stehenden Urfarrkirchen wahrscheinlich, sondern auch mehrere alte Königshöfe, die in nächster Nähe dieser Straße lagen¹², und die große Burganlage von Groß-Schönebeck bei Appelhülsen¹³; als einen Hinweis auf die Existenz

Lüdinghausen und Lünen erst etwa 10 km südlich von Münster voneinander getrennt hätten, während in Wahrheit die Lüdinghauser Straße westlich, die Lünener östlich der Davert vorbeiführte und letztere auch nie geradewegs auf Lünen zielte, sondern immer zunächst nach Werne ging und erst von dort aus einen Zweig nach Lünen – Dortmund entsandte. Es muß einmal mit Nachdruck gesagt werden, daß der Straßenforschung mit roh gezeichneten Übersichtskärtchen kleinen Maßstabes nicht gedient ist, weil die wirkliche Problematik der Straßenforschung, nämlich die oft erstaunliche Dichte des Netzes mittelalterlicher Fernwege, auf solchen Zeichnungen überhaupt nicht sichtbar wird.

⁹ Selbst für relativ unbedeutende Änderungen der Trasse eines öffentlichen Weges war eine ausdrückliche Genehmigung durch den Grafen bzw. in späterer Zeit durch den Landesherrn erforderlich, was solche Änderungen sehr erschwerte. So erhielten z. B. die Bürger von Werl erst 1433, d. h. über 200 Jahre nach Gründung der Stadt Werl, durch ein landesherrliches Privileg die Erlaubnis, den bis dahin durch ihre Feldmark führenden Hellweg durch die Stadt selbst zu leiten (Seibert UB III 931).

¹⁰ Das gilt insbesondere für das Münsterland, wo nahezu alle bedeutenderen Städte aus Kirchorten des 8.–9. Jhs. hervorgegangen sind.

¹¹ Vergl. Jos. Prinz, a. a. O., S. 25f.

¹² Ein Schulthenhof König in der Bauerschaft Buxtrup, etwa 1 km nördl. der Straße gelegen, gehörte dem Kloster Nordhausen in Thüringen (WUB III 707); wie der „Conincginchof“ bei Gemen dürfte er durch Schenkung der Königin Mathilde Mitte des 10. Jhs. an dieses Kloster gekommen sein. Ein anderer Hof König lag etwa 6 km südwestl. davon in der Bauerschaft Weddern unmittelbar neben der Straße.

¹³ Die Zeit der Erbauung der großen Burganlage, die offenbar mehrfach verändert worden ist, ist noch nicht durch Grabungen genauer bestimmt worden; Oberflächenfunde reichen mindestens bis in das 10. Jh. zurück (vergl. Niederschriften über die Hauptversammlungen der Altertumskommission vom 1./2. IV. 1955 und 5./6. IV. 1956). Der Sperrung dieser Straße diente auch die Burg Dülmen, die als älteste münstersche Landesburg bald nach 1100 erbaut und 1121 durch Herzog Lothar von Sachsen erobert wurde.

dieser Straße aber wird man auch schon die Nachricht werten dürfen, daß die Franken 758 bei dem an ihr gelegenen Sythen (Sitnia) einen entscheidenden Sieg über die Sachsen erfochten¹⁴. Auch an dem hohen Alter der von Münster über Nottuln nach Coesfeld führenden Königsstraße ist kaum zu zweifeln; denn an ihr entstand nicht nur das Stift Nottuln, in dem die Schwester Liudgers Äbtissin war¹⁵, sondern lag auch in der Bauerschaft Brock bei Roxel ein großer königlicher Bifang, an den noch heute der Schultenhof König und der Wald Königsbrock erinnern¹⁶. Daß wahrscheinlich auch der von Münster über Havixbeck und Billerbeck nach Coesfeld führende Weg bis in die Karolingerzeit zurückreiche, erschließt Prinz selbst aus der Tatsache, daß Bischof Liudger diesen Weg benutzte, als ihn 809 in Billerbeck der Tod ereilte¹⁷.

So läßt sich für alle von Münster in südwestlicher und westlicher Richtung ausstrahlenden Wege wahrscheinlich machen, daß sie schon in der Karolingerzeit, in der Zeit Liudgers, des ersten Bischofs von Münster, vorhanden waren; dasselbe gilt aber auch für die Mehrzahl der alten Wege, die in andere Richtung führten. Schon Anfang des 9. Jhs., in den Jahren, als das Bistum Münster entstand, war Mimigernaford der Mittelpunkt eines Systems von Königsstraßen, das alle Teile der Diözese erschloß. Man könnte die Frage aufwerfen, ob dieses Straßensystem eben damals im Zusammenhang mit der Christianisierung und der Eingliederung des Sachsenlandes in das Fränkische Reich neu geschaffen worden sei, um so mehr als ja die Sonderstellung, welche diese Wege als Königsstraßen genossen, erst in dieser Zeit entstanden sein kann. Eine eindeutige Antwort auf diese naheliegende Frage ist nicht zu geben; denn wir besitzen vorerst noch gar keine Möglichkeit, das vorkarolingische Verkehrssystem dieses Raumes zu rekonstruieren. Gegenüber dem Eindruck, den die Karte von Prinz mit ihren „frühgeschichtlichen“ Wegen erweckt, möchte ich jedoch betonen, daß ich ein älteres, von dem mittelalterlichen System abweichendes Wegenetz nicht zu erkennen vermag. Ich halte es weder für wahrscheinlich, daß die vom Rhein (Köln, Duisburg) in nordöstlicher Richtung nach Osnabrück und Bremen führenden Wege, die im Mittelalter Münster berührten, ursprünglich über Warendorf gegangen seien¹⁸, noch scheint mir die Annahme begründet, daß der dem Emstal folgende Straßenzug von Warendorf bis Greven auf dem Nordufer des Flusses gelegen habe¹⁹. Ich vermag, kurz

¹⁴ *Annales regni Francorum ad a. 758*: „Pippinus rex in Saxoniam ibat, et firmitates Saxonum per virtutem introivit in loco, qui dicitur Sitnia, et multae strages factae sunt in populo Saxonum. . .“. Die hier erwähnten sächsischen Landwehren sind bisher nicht nachgewiesen; doch durchquerte die Straße gerade bei Sythen eine leicht zu sperrende Enge zwischen den Borkenbergen und der Hohen Mark. – Für die strategische Bedeutung, die Haltern schon in ältester Zeit besaß, zeugen die Römerlager. Der Lippeübergang bei Haltern – schon im 12. Jh. befand sich hier eine Lippebrücke, wie die *Vita rhythmica S. Liudgeri* zeigt –, wurde durch die auf dem Südufer des Flusses gelegene karolingische Befestigung von Bossendorf gedeckt (Karl Schuchhardt, *Die karolingische curtis Bossendorf bei Haltern*, *Vestische Zeitschr.* 14, 1904, S. 1 ff.).

¹⁵ Trotz des Fortfalls der Urkunde von 834 ist an der Gründung des Stifts Nottuln in der 1. Hälfte des 9. Jhs. nicht zu zweifeln, da die Schwester Liudgers, Hereburg, nicht nur in dem Memorienkalender des Klosters Werden unter dem 16. Oktober als „Hereburch abbatisa soror sancti Liudgeri“ aufgeführt wird (Rud. Köttschke, *Die Urbare der Abtei Werden I*, S. 344), sondern unter demselben Datum in dem Kalender von Nottuln als „Herbergis soror s. Ludgeri prima abbatisa hic“ vorkommt (WZ 18, 1857, S. 158). Daß Hereburg von Altfried nicht als abbatisa, sondern nur als sanctimonialis bezeichnet wird, kann diese positiven Zeugnisse nicht beeinträchtigen.

¹⁶ Alle nördlich der Straße gelegenen Höfe der Bauerschaft Brock, die bis in das 16. Jh. den Namen „König“ führte, gehörten entweder dem Bischof oder dem Domkapitel von Münster; der große königliche Bifang dürfte demnach schon sehr früh an das Bistum Münster gelangt und bei der Teilung des Bistumsvermögens teils dem Bischof, teils dem Kapitel zugewiesen worden sein. Zwei Vredener Höfe in dieser Bauerschaft müssen ursprünglich in bischöflichem Besitz gewesen sein, da einer derselben noch im 14. Jh. als „Bishopinghove“ bezeichnet wurde (INA Beibd. I, 1, S. 115). – Erwähnt sei, daß auch das Kloster Fulda an dieser Straße begütert war; vergl. Johannes Bauermann, *Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche* (Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg zum 10. Juni 1927, S. 56 ff.).

¹⁷ Vergl. Jos. Prinz, a. a. O., S. 16.

¹⁸ Der bei Warendorf die Ems überschreitende und in nördlicher Richtung über Iburg nach Osnabrück führende Fernweg ist südwärts nach Ahlen und Beckum zu verfolgen; eine in südwestlicher Richtung über Drensteinfurt nach Lünen-Dortmund führende Straße, wie sie Prinz annimmt, ist dagegen nicht erkennbar, so daß es kaum angeht, diese über Warendorf führende Straße als einen Vorläufer der über Münster führenden Rheinstraße anzusprechen. Die großen Ausgrabungen bei Warendorf galten einem nur aus wenigen Gehöften bestehenden Dorf des 7.–8. Jhs.; sie haben nichts erbracht, das zu einer Rekonstruktion der Verkehrslinien jener Zeit benutzt werden könnte.

¹⁹ In den Kirchspielen Einen, Telgte und Westbevern finde ich keinerlei Anzeichen für einen dem Nordufer der Ems folgenden Hellweg, den man bis in frühgeschichtliche Zeit zurückdatieren könnte. Dagegen haben wir südlich der Ems 1. den Hellweg, der als Vorläufer der modernen Chaussee von Warendorf über Telgte nach Münster führte, 2. den sogenannten „Alten Münsterweg“, der von Warendorf unmittelbar auf Münster zielte, 2 km südlich von Telgte vorbei-

gesagt, kein anderes, älteres Wegesystem zu erkennen als das des Mittelalters, von dem wir viele Einzelzüge bis in die Karolingerzeit zurückdatieren können; in diesem System stellte Münster einen Knotenpunkt ersten Ranges dar, und es erscheint mir als die weitaus wahrscheinlichste Lösung, daß es eben diese günstige Verkehrslage des Ortes war, die zur Wahl Münsters zum Missionszentrum und Bischofssitz geführt hat²⁰.

Die 2. Hälfte der Untersuchung von Prinz ist der topographischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung der Stadt Münster von der Frühzeit bis zum 13. Jh. gewidmet. Eine hervorragende Leistung stellt die genaue Rekonstruktion der Domimmunität und ihrer Bebauung dar, die allein 46 Seiten in Anspruch nimmt; auch die Beschreibung des Bispinghofs bietet mancherlei Neues. Dagegen fällt der Abschnitt, der der Entstehung und Entwicklung der bürgerlichen Ansiedlung bei der Domburg gewidmet ist, ein wenig ab, weil Rückschlüsse aus späteren Zuständen in diesem Falle doch nur in beschränktem Maße möglich sind und der Quellenmangel eben deshalb stärker fühlbar wird. In dem verständlichen Bestreben, den spärlichen und spröden Quellen doch wenigstens die eine oder andere Aussage abzugewinnen, überschreitet der Verfasser in diesem Abschnitt gelegentlich die Grenzen, die vernünftiger Ausdeutung der Quellen gesetzt sind. So vermag ich ihm nicht zu folgen, wenn er z. B. aus dem Lambertus-Patrozinium der Marktkirche Fernhandelsbeziehungen zwischen Münster und Lüttich erschließt²¹; denn wir begegnen diesem Patrozinium ja nicht nur in Münster, sondern bei über zwei Dutzend Kirchen und Kapellen im Oberstift Münster und im kölnischen Westfalen; gerade im 10. und 11. Jh., also in der Zeit, in der die Lambertikirche in Münster entstand, gehörte Lambertus zu den Heiligen, die sich besonderer Verehrung erfreuten und denen man allenthalben neue Kirchen weihte. Eine direkte Beziehung zwischen Münster und Lüttich ist deshalb aus diesem Patrozinium nicht zu erschließen.

Wie die Ausgrabungen in der Domimmunität gezeigt haben, befanden sich die Hütten der gewerblich tätigen Bevölkerung im 9.–10. Jh. zumindest zum Teil innerhalb des Befestigungsringes der Immunität. Die Bildung einer Marktsiedlung außerhalb der Domburg setzt Prinz in das 10. Jh. Obwohl diese bürgerliche Siedlung Ende des 11. und Anfang des 12. Jhs. offensichtlich in schneller Entwicklung begriffen war, war sie doch noch nicht stärker befestigt und zur Verteidigung eingerichtet, wie sich daraus ergibt, daß die Bürger 1121 bei Annäherung des sächsischen Heeres mit ihrer Habe in die Domburg zu flüchten versuchten. Auf den Wiederaufbau der bei der Eroberung durch Brand zerstörten Stadt führt Prinz die Änderung des Stadtplans zurück, die zur Verlegung des bis dahin im Norden und Nordosten der Domburg gelegenen Stadtzentrums zum Prinzipalmarkt an der Ostseite der Immunität führte. In dieser Verlagerung der Hauptachse der Stadt spiegelt sich zugleich aber auch die Veränderung wider, die sich im 12. Jh. durch die Ausbildung des hansischen Wirtschaftsraumes in den westfälischen Verkehrsbeziehungen ergab: wie die anderen von Südwesten nach Nordosten den westfälischen Raum durchquerenden Straßenzüge in dieser Zeit schnell an Bedeutung gewannen, so verschob sich auch in Münster der Hauptverkehr von der Friesischen Straße zur Rheinischen Straße, an der sich der neue Prinzipalmarkt bildete. Für diese Zeit, die 1. Hälfte des 12. Jhs., nimmt Prinz eine erste Umwallung der Stadt an, doch sind die Anzeichen für eine solche Befestigung genau wie in Soest und Dortmund außerordentlich dürftig, so daß wir höchstens mit einem leichten „Hagen“ rechnen dürfen, wie denn auch einer der Flurnamen, aus denen Prinz die Befestigung erschließt,

führend, und 3. den gleichfalls als Hell- oder Heerweg bezeichneten „Hessenweg“, der von Telgte in nordwestlicher Richtung emsabwärts ging, südlich der karolingischen Wallburg Haskenau die Werse querte und weiter durch die Gelmer Heide, Münster umgehend, in die friesische Straße mündete. Während die an erster Stelle genannte Straße wahrscheinlich erst im Mittelalter entstanden ist, spricht die Wegführung bei der 2. und 3. Wegelinie für ein sehr hohes Alter, da Nr. 2 keinerlei Rücksicht auf Telgte nahm und der „Hessenweg“ sogar an Münster vorbeiführte. In dieser Beziehung aber ist der „Hessenweg“ eine Ausnahmeerscheinung, die keine Verallgemeinerung zuläßt.

²⁰ Da vorerst noch keine Möglichkeit besteht, uns eine wissenschaftlich begründete Vorstellung von dem Wegenetz vor-karolingischer Zeit zu machen, bleibt es freilich ungewiß, ob die seit der Karolingerzeit faßbaren Wege schon vorher bestanden oder erst in dieser Zeit durch das Eingreifen der Franken geschaffen wurden.

²¹ Vergl. Prinz, a. a. O., S. 153: „Das Patrozinium des hl. Lambertus weist eindeutig nach Lüttich. Es können nur die Fernhändler gewesen sein, die diesen Heiligen von dort mitgebracht haben, gleichgültig, ob sie selbst noch von dort stammten oder ob sie ihn schon als „Münsteraner“ dort kennen gelernt haben.“

geradezu „am Hagedorn“ lautet. Über die Entwicklung der Stadtverfassung geben die Quellen bis in das 13. Jh. hinein fast gar keine Auskunft; daß der Bischof bis 1309 noch „herwedde“ und „rathe“ von den Einwohnern der Stadt erhob, läßt erkennen, daß sich die Befreiung der Bürgerschaft von der bischöflichen Herrschaft hier nur langsam und in kleinen Etappen vollzogen hat, wie denn auch von einer gegen den Stadtherrn gerichteten bürgerlichen *conjuratio* nie die Rede ist²².

Ganz unabhängig von der auf dem rechten Aa-Ufer vor der Domburg entstandenen Stadt entwickelte sich im 12. Jh. eine kleine Marktsiedlung bei dem Überwasserstift auf dem linken Ufer des Fließchens; auch bei dem anderthalb Kilometer östlich des Domes liegenden Mauritzstift entstand um dieselbe Zeit in der „villa sancti Mauritii“ eine kleine Ansiedlung nichtbäuerlichen Charakters. Während die Überwasser-Siedlung schon bei der Anlage der großen Stadtumwallung in die Befestigung einbezogen wurde und allmählich in der Gesamtstadt aufging²³, schrumpfte die außerhalb der Befestigung verbleibende „villa s. Mauritii“ zur Bedeutungslosigkeit zusammen, um schließlich in der Zeit der Wiedertäufer ganz zu verschwinden.

Von großem Interesse wäre es, einen genaueren Einblick in die endgültige Ausgestaltung der mittelalterlichen Stadt zu erhalten und den Zeitpunkt genauer zu bestimmen, an dem die Bürgerschaft durch die Errichtung des großen Befestigungsringes ihre Stadt wehrhaft machte und eben dadurch zu einer politischen Macht wurde; aber wie bei den anderen großen Städten Westfalens ist auch bei Münster dieser Vorgang nicht klar zu erfassen und genauer zu datieren. Die Gründung neuer Pfarrkirchen in den vorher noch nicht besiedelten Randgebieten der Stadt, die mit dem Bau der Ludgerikirche um 1173 begann, läßt erkennen, daß sich die Besiedlung in dieser Zeit bis zu dem späteren Befestigungsring vorzuschieben begann; doch wurde das Überwasserviertel 1173/74 noch nicht als ein Teil der Gesamtstadt betrachtet, wie Prinz nachweist, was m. E. gegen das Bestehen der großen Stadtumwallung zu diesem Zeitpunkt spricht. Die endgültige Aufgabe der Immunitätsbefestigung um 1169 ist als Argument für die Existenz des großen Befestigungsringes kaum verwendbar; denn wir sind ja keineswegs berechtigt, für die Städte des 12. Jhs. ohne weiteres eine Befestigung vorauszusetzen, sondern müssen damit rechnen, daß in jener Zeit selbst großen Städten noch jede wirksame Verteidigungsmöglichkeit fehlte²⁴. Aber selbst wenn wir Prinz folgen, der anderer Ansicht ist und schon die „civitas von 1121“ von Wall und Graben umgeben sein läßt, ist aus der Aufgabe der Domburg praktisch nichts zu erschließen, da sie in diesem Falle schon durch die vorgenannte Befestigung von 1121 überflüssig gemacht worden wäre. War schon die „civitas von 1121“ von Wall und Graben umgeben, so änderte sich wenig, als man den neuen, weiter ausgreifenden Ring schuf, da auch dieser zunächst nur aus Wall und Graben bestand und erst ganz allmählich im Laufe des 13. Jhs. durch den Mauerbau größere Stärke erlangte.

Sind somit auch noch nicht alle Probleme gelöst, welche die Frühgeschichte der Stadt Münster bietet²⁵, so bedeutet doch die große Untersuchung von Joseph Prinz einen gewaltigen Fortschritt für unsere Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung dieser Stadt. Möge sie als Vorbild dienen für ähnliche Untersuchungen, die der Frühgeschichte anderer bedeutender Städte Westfalens gelten!

II

Es ist nicht ganz leicht, der Untersuchung gerecht zu werden, die Karl Kroeschell²⁶ dem Weichbildrecht gewidmet hat; denn diese Untersuchung hinterläßt bei dem Leser viel zwiespältigere Gefühle als die beiden anderen Werke, die hier besprochen werden sollen. Gerade

²² Daß bürgerliches Selbständigkeitsstreben schon bei den Wirren unter den Bischöfen Burchard (1098–1118) und Dietrich (1118–1127) mitgespielt hat, ist zwar möglich, jedoch nicht zu erweisen; Hauptgrund für die Aufstände jener Jahre aber waren zweifellos die politischen Gegensätze, die sich aus dem Investiturstreit und dem Aufstand der sächsischen Fürsten ergaben.

²³ Doch hielten sich Reste der Selbstverwaltung dieses Stadtviertels bis in das 16. Jh.; vergl. Prinz, a. a. O., S. 195.

²⁴ Gerade das ungemein schnelle Anwachsen der Bevölkerung der Städte im 12. Jh. stellte für ihre Befestigung ein schweres Hemmnis dar, da sich die Bebauung im Zuge dieser Entwicklung immer weiter ausdehnte. Dazu kam, daß sich die Wehrfähigkeit der Bürger und ihre Zusammenfassung zu Bürgerschaften erst im 12. Jh. entwickelte, die Anlage großer Befestigungsringe aber erst sinnvoll wurde, wenn die gesamte Bürgerschaft zur Verteidigung derselben organisiert war, womit in Westfalen m. E. bis in die 2. Hälfte des 12. Jhs. bei keiner Stadt gerechnet werden kann.

²⁵ Auf manche Fragen wird wegen der Dürftigkeit der Überlieferung wohl niemals eine eindeutige Antwort zu geben sein.

²⁶ Karl Kroeschell, Weichbild, Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln-Graz, Böhlau, 1960 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 3). – Als Einführung in die

weil sich der vorliegende Aufsatz zur Aufgabe gemacht hat, kritisch Stellung zu nehmen zu den drei Neuerscheinungen zur westfälischen Stadtgeschichte, also die Kritik der Kern und Mittelpunkt dieser Ausführungen ist und Kroeschells Untersuchung dabei schlecht wegkommt, weil sie der Kritik allzu breite Angriffsflächen bietet, möchte ich zunächst nachdrücklich betonen, daß auch sein Werk eine Fülle von guten Beobachtungen und klugen Bemerkungen enthält, die von der stadtgeschichtlichen Forschung beachtet werden sollten. Aber die Freude über solche Einzelheiten seiner Untersuchung wird leider arg gemindert durch andere Ausführungen, die uns den Verfasser als einen keineswegs unbefangenen, sondern im Gegenteil recht subjektiven Auswerter der Quellen zeigen, der, wenn es darum geht, eine von ihm vertretene Theorie durchzupauken, auch vor eigenwilligen Umdeutungen nicht zurückschreckt. Offene Unwahrheiten kann man ihm freilich kaum vorwerfen, aber was er bringt, sind nicht gerade selten nur halbe Wahrheiten, die in der Form, in der sie vorgetragen werden, nur zu geeignet sind, den Leser irrezuführen.

Das ist ein harter Vorwurf, aber man nehme etwa die Art und Weise, wie Kroeschell mit dem Begriff des „civis“ hantiert, und man wird ihn schwerlich noch als zu hart empfinden. Gleich bei der 1. Erwähnung des Wortes wird uns versichert, daß man die Übersetzung von „civis“ mit „Bürger“ samt den daraus gezogenen Konsequenzen auf städtisches Wesen geradezu als falsch bezeichnen könne, weil die Verwendung des civis-Begriffs für freibäuerliche Genossen einer ländlichen Gemeinde und sogar für Hörige vielfältig zu belegen sei²⁷. Aber war das wirklich der Fall? Muß man „civis“, wie Kroeschell will, mit „Gebur“ übersetzen? Fehlt bei dem Wort „civis“ wirklich jede Beziehung zur Stadt und ist die Übersetzung mit „Bürger“ deshalb falsch und unzulässig? Um seine These zu erhärten, daß die Bezeichnung „civis“ für einen Dorfgenossen im hohen Mittelalter in Norddeutschland durchaus geläufig gewesen sei, zitiert Kroeschell 8 Quellenstellen, von denen freilich nur 2 Westfalen betreffen²⁸. Aber mit solchen einzelnen Zitaten, aus Tausenden von Urkunden zusammengetragen, ist nicht viel gewonnen; denn worauf es ankommt, ist die Feststellung der normalen Bedeutung des Wortes. Prüft man die über zehntausend Urkunden, die im Westfälischen Urkundenbuch gesammelt sind, so stellt man fest, daß uns „cives“ zwar gelegentlich auch auf dem platten Lande entgegentreten, doch ist das nur selten, sehr selten der Fall. In mindestens 9 von 10, wenn nicht gar in 99 von 100 Fällen sind die in den Urkunden vorkommenden „cives“ Städter, und das ist ja auch keineswegs verwunderlich; denn für die mittelalterlichen Urkundenschreiber waren „cives“ eben in erster Linie die Bewohner einer „civitas“, und mit diesem Wort hat man niemals eine Bauerschaft oder Landgemeinde bezeichnet, sondern trotz allem Bedeutungswandel, den das Wort im Laufe der Zeit durchgemacht hat, immer Siedlungen verstanden, die irgendwie noch Elemente städtischer Siedlungsweise enthielten²⁹. Es geht also durchaus nicht an, die Übersetzung „civis“ = „Bürger“ als falsch zu bezeichnen; es kann im Gegenteil gar kein Zweifel bestehen, daß die Urkundenschreiber in der Regel an das deutsche „Bürger“ dachten, wenn sie das lateinische „civis“ gebrauchten. Daß das Wort gelegentlich in einem weiteren Sinne gebraucht wird, ist richtig; das mag uns zur Vorsicht bei der Übersetzung und Deutung mahnen. Das Wort „civis“ aber ohne weiteres mit „Gebur“ wiederzugeben, wie Kroeschell tut, kommt in der Regel einer Verfälschung der Quelle nahe – ganz davon abgesehen, daß das von Kroeschell wohl nicht ohne Absicht gewählte veraltete „Gebur“ bei dem Leser schon durch den lautlichen Gleichklang die falsche Vorstellung weckt, daß ein „Bauer“ gemeint sei, während jenes alte Wort noch am ehesten durch das moderne „Nachbar“ wiederzugeben wäre.

Soviel zu Kroeschells Methode; doch nun zum Inhalt seines Buches.

Gedanken des Verfassers mag ein Vortrag dienen, den derselbe 1958 anlässlich der Sitzung der Historischen Kommission Westfalens in Bocholt gehalten hat: Karl Kroeschell, Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen, Münster, Aschendorff, 1960 (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 3).

²⁷ Kroeschell, Weichbild, S. 16f.

²⁸ Kroeschell, a. a. O., S. 63f., Anm. 18. Die dazu angeführte Literatur betrifft das östliche Sachsen.

²⁹ Wenn im Hochmittelalter das Wort „civitas“ in Deutschland vielfach für das deutsche „Burg“ gebraucht wurde, so erklärt sich das offensichtlich daraus, daß beiden die Befestigung gemeinsam war und gerade die Befestigung bis in die Neuzeit hinein eines der Hauptkennzeichen der Stadt darstellte.

Schon 1954 wies Kroeschell in einem kleinen Aufsatz³⁰ auf enge Zusammenhänge hin, die nach seiner Meinung zwischen dem ländlichen Hagen- und Waldrecht einerseits und dem Recht von Gründungsstädten des 12.–13. Jhs. bestanden haben sollen. Schon damals vertrat er die Anschauung, daß ländliche und städtische Kolonisationsformen des 12.–13. Jhs. kaum zu unterscheiden seien; selbst später bedeutende Städte, wie Kassel, Hildesheim und Braunschweig, sollen hiernach aus ursprünglich durchaus ländlichen Hagensiedlungen erwachsen sein, in denen sich erst nachträglich städtisches Leben entfaltet habe. Kroeschell geriet mit dieser Lehre, die freilich von vorneherein mehr Widerspruch als Anerkennung fand, in einen schroffen Gegensatz zu der vorherrschenden Lehre von der Entwicklung der europäischen Stadt, wie sie 1953–1954 von Edith Ennen und Hans Planitz zusammenfassend dargestellt wurde; denn nach dieser Lehre bestand zumindest im nordwestlichen Europa von vorneherein ein recht schroffer Gegensatz von Stadt und Land, da die Städte hiernach aus Wiken, Niederlassungen von Berufskaufleuten, hervorgegangen sein sollen. Aus diesem Gegensatz der Auffassungen ist Kroeschells Untersuchung über das „Weichbild“ erwachsen. Sie beginnt deshalb mit einem Angriff auf die Lehre von Planitz. Man wird diesem Angriff eine gewisse Berechtigung nicht bestreiten können; denn die Schwächen der Wik-Theorie sind ja offenkundig, und daß die Bedeutung des Fernhändlerturns für die Anfänge unseres Städtewesens gerade von Planitz in mancher Hinsicht überschätzt worden ist, halte auch ich für sicher. Aber wenn Kroeschell glaubt, diese herrschende, wenn auch in den letzten Jahren schon wieder in einer Umwandlung begriffene Lehre von der Entstehung des nordwesteuropäischen Städtewesens erschüttern zu können durch eine Untersuchung, die den Weichbildern des Münsterlandes gewidmet ist, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Jene Lehre wurde entwickelt auf Grund von Erkenntnissen, welche Henri Pirenne, Walther Vogel, Fritz Rörig, Hans Planitz, Edith Ennen und andere Städtehistoriker bei dem Studium der Frühgeschichte der großen Städte Nordfrankreichs, Flanderns, der Maas- und Rheinlande und Norddeutschlands gewannen, also in Orten, die wie Köln, Gent und Brügge, Lübeck und Braunschweig schon im 12. Jh. Mittelpunkte weitreichender Handelsbeziehungen waren und in denen sich hier und da schon im 11., überall aber im Laufe des 12. Jhs. städtische Verfassungen zu formen begannen. Glaubte Kroeschell wirklich, die so gewonnenen Erkenntnisse erschüttern zu können durch eine Untersuchung, die sich mit Siedlungen beschäftigt, von denen nur wenige zu Mittelstädten heranwuchsen, die meisten immer Kleinstädte blieben oder gar als Weichbilde und Dörfer dahinvegetierten? Daß in diesen Orten der Fernhandel keine größere Rolle gespielt hat und die Theorien, die gerade ihm entscheidenden Einfluß auf die Entstehung des europäischen Städtewesens zuschreiben, auf solche Städtchen, Weichbilde und Dörfer kaum anwendbar sind, ist offenkundig, hat aber herzlich wenig zu bedeuten; denn diese Orte sind ja erst entstanden zu einer Zeit, als die typische Form der spätmittelalterlichen Stadt längst ausgebildet war. Selbst wenn alle Beobachtungen und Deutungen Kroeschells richtig wären, würden sie Planitz' Theorie doch nicht erschüttern können, sondern uns nur mit einer späten Sonderentwicklung innerhalb einer einzelnen Landschaft bekannt machen. Denn auf das einzige wirklich alte und bedeutende städtische Zentrum dieses Raumes, die Stadt Münster, ist Kroeschells Theorie offenbar nicht anwendbar, wie ein Vergleich mit den Ausführungen von Prinz zeigt³¹. Unter diesen Umständen stellt der Gegensatz zu der herrschenden Stadtentstehungs-Theorie, der sich wie ein roter Faden durch die Ausführungen Kroeschells zieht, für seine Untersuchung nur eine Belastung dar.

Kroeschell geht von der Grundvorstellung aus, daß die mittelalterliche Stadt sowohl in rechtlicher wie ökonomischer Hinsicht in ganz allmählich sich vollziehender Entwicklung aus ländlichen Verhältnissen hervorgegangen sei, daß es also einen Gegensatz zwischen Stadt und Land ursprünglich gar nicht gegeben habe. Erst die moderne Geschichtswissenschaft habe mit ihrer Frage nach der Entstehung der Stadt diesen Gegensatz in die Quellen hineininterpretiert; aber

³⁰ Karl A. Kroeschell, Rodungssiedlung und Stadtgründung, ländliches und städtisches Hagenrecht (Blätter f. deutsche Landesgeschichte 91, 1954, S. 53 ff.).

³¹ Von einer Entwicklung der Stadtgemeinde aus einer einheitlichen Genossenschaft von Weichbildleuten im Sinne Kroeschells kann ja angesichts der von Prinz genau rekonstruierten Grundbesitzverhältnisse in Münster gar keine Rede sein.

gerade weil er den Quellen fremd sei, gäben sie keine klare Antwort auf die gestellte Frage, so daß man sich immer wieder genötigt sehe, bloße Verlegenheitsbegriffe, wie „stadtähnlich“ oder „Minderstadt“ zu schaffen. Klarheit entstehe dagegen, so meint Kroeschell, wenn man auf diese falsche Gegenüberstellung von Stadt und Land verzichte und statt dessen den mittelalterlichen Begriff „Weichbild“ in den Mittelpunkt der Betrachtung rücke. „Unmißverständlich ist die Antwort der Quellen auf die Frage, ob in einem Ort das Weichbildrecht vorkomme und ob er ein Weichbild sei“, so wird uns versichert³².

Angesichts einer solchen Versicherung erwartet man, dieses angeblich so klare und eindeutige Bild der Quellen auch ebenso klar und eindeutig vor Augen gestellt zu bekommen. Aber diese Erwartung wird nicht erfüllt; denn eine klare Definition, was unter dem Begriff „Weichbild“ zu verstehen sei, wird nicht gegeben, was um so auffälliger ist, weil doch gerade einem Rechtshistoriker genaues Definieren der verwandten Begriffe besonders naheliegen sollte. Wer die urkundliche Überlieferung selbst wirklich kennt, den wird freilich kaum überraschen, daß Kroeschell eine Definition vermeidet; denn der weiß, daß der Begriff „Weichbild“ keineswegs klar und eindeutig zu beschreiben ist, weil man dieses Wort schon im Mittelalter zur Bezeichnung ganz verschiedener Dinge benutzt hat. Selbst wenn wir uns auf den westfälischen Sprachgebrauch beschränken, ist eine klare Vorstellung von dem Inhalt dieses Begriffs tatsächlich nicht zu gewinnen.

Beginnen wir mit der Siedlungsbezeichnung „Weichbild“ oder „Wigbold“, so liegt freilich die Vermutung nahe, daß damit eine Siedlung bezeichnet wurde, für die das Weichbildrecht kennzeichnend war; als Weichbildrecht bezeichnete man in Westfalen die freie Erbleihe, die demnach für solche Orte charakteristisch gewesen sein müßte. Diese Vorstellung ist es, die Kroeschell vertritt; denn die Weichbilde sollen nach seiner Theorie dadurch entstanden sein, daß Grundherren – und zwar meist die Landesherrn – größere Höfe parzellierten und die Parzellen zu Weichbildrecht an freie Leute ausgaben. Sehr bedenklich gegen diese Deutung aber stimmt schon der Umstand, daß ein solches Weichbildrecht in rund zwei Drittel der Orte, die als Weichbilde bezeichnet werden, gar nicht nachweisbar ist³³. Man könnte einwenden, daß es nur die mangelhafte Überlieferung sei, die den Nachweis des Weichbildrechts in vielen Fällen verhindere. Aber wo wir die Möglichkeit haben, solche Orte genauer zu untersuchen, da stellt sich heraus, daß das Weichbildrecht in manchen als „Weichbild“ bezeichneten Orten entweder gar nicht vorkam oder doch zumindest nicht kennzeichnend war. Nehmen wir etwa das Ravensberger Urbar³⁴, so finden wir gleich auf der 1. Seite das „Dorp Werter, Wibbeld“. Nach der Theorie Kroeschells müßte man eine Gemeinde freier Weichbildeute auf ravensbergischem Grund und Boden erwarten, aber davon weiß das Urbar nichts. Von 40 Familien, die im Dorf wohnten, werden 12 als frei, 1 als hagenfrei und 12 als Eigenleute des Landesherrn bezeichnet, während die restlichen 15 Eigenhörige von sechs verschiedenen adeligen und bürgerlichen Grundherren waren; von einer allgemeinen Weichbild-Freiheit war in diesem „Wibbeld“ also keine Rede, sondern seine Bevölkerung setzte sich ganz ähnlich zusammen wie die Bevölkerung des platten Landes. Auch der Grund und Boden gehörte nicht einem Herrn; denn bei 15 Leuten heißt es ausdrücklich, daß der Landesherr von ihnen keinerlei Abgaben oder Dienste empfangen, weil sie keinerlei Grund und Boden von ihm unterhätten, und auch die 25 anderen Leute, die ihm steuerten oder zinsten, standen keineswegs in einem einheitlichen Abhängigkeitsverhältnis. Von Weichbildrecht ist überhaupt nicht die Rede, obwohl man gerade in einem solchen Urbar einen entsprechenden Hinweis erwarten müßte. Was auch immer sich der Schreiber des Urbars unter einem „Wibbeld“ vorgestellt haben mag: sicher ist, daß seine Vorstellung im Falle Werther nicht mit jener Kroeschells übereinstimmte! Und der Fall Werther war durchaus kein Ausnahmefall; denn im „Wibbelde Engern“ und im „Fry Wibbeldt zur Hall“, d. h. in den Weichbildern

³² Kroeschell, Weichbild, S. 24.

³³ Kroeschell, a. a. O., S. 264ff. Die Orte, in denen Kroeschell kein Weichbildrecht nachweisen kann, obwohl sie als Weichbilde bezeichnet werden, sind in dem Verzeichnis kursiv gedruckt; sie überwiegen an Zahl bei weitem.

³⁴ Franz Herberhold, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, Münster, Aschendorff, 1960, Band 1 (Veröffentl. d. Histor. Komm. Westfalen XXIX 1).

Halle und Enger, war die Lage ganz ähnlich wie in Werther³⁵. Den Titel „Weichbild“ zu erklären, reicht Kroeschells grundherrliche Theorie bei keinem der ravensbergischen Weichbilde aus!³⁶.

Gab es demnach Weichbilde, denen das Weichbildrecht fehlte, so gab es auf der anderen Seite auch Orte, in denen man das Weichbildrecht kannte oder in denen sogar ein Weichbildgericht bestand, die aber dennoch niemals als Weichbild bezeichnet wurden. Dazu gehörten z. B. Halver und Kierspe, wo schon 1243 Weichbildgerichte erwähnt werden³⁷ und Valbert, wo gar zwei „Wibbeltzgerichte“, ein kölnisches und ein märkisches, nebeneinander bestanden³⁸; alle drei Orte wurden trotzdem nie Weichbild genannt³⁹. Es ist also nicht zulässig, aus dem Vorkommen des Weichbildrechts auf die Existenz eines Weichbilds zu schließen, oder umgekehrt aus der Bezeichnung einer Siedlung als Weichbild zu folgern, daß in dem betreffenden Ort das Weichbildrecht geherrscht habe, d. h. die Einwohner ihre Häuser und Güter nach Weichbildrecht besessen hätten. Es geht deshalb keineswegs an, ein Weichbild so einseitig, wie Kroeschell will, als einen Ort mit diesem spezifischen Weichbildrecht zu definieren.

Was aber war denn ein Weichbild, wenn diese Definition nicht zutrifft? Selbst auf die Gefahr hin, Kroeschell zu mißfallen, muß ich offen bekennen, daß mir noch immer jene Definition der Wahrheit am ehesten nahekommen scheint, die dahin geht, daß ein Weichbild ein stadtähnliches Gebilde war, eine „Minderstadt“, um den von Stoob geprägten neuen terminus technicus zu benutzen⁴⁰, d. h. ein Ort, der zwar in einiger Hinsicht einer Stadt ähnelte, ihr jedoch nicht gleichkam. Ich glaubte nicht, daß man eine solche Definition kurzerhand als eine unglückliche Erfindung der modernen Geschichtswissenschaft abtun kann; denn schon die ältesten Quellenstellen, die den Begriff „Weichbild“ gebrauchen, weisen in diese Richtung. Schon 1181 – in einer der ältesten Urkunden, in denen der Ausdruck „Weichbild“ vorkommt – gewährte Kaiser Friedrich I. dem Kloster Obernkirchen das Recht, „ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari Wibilethe dicitur“, wird also das niederdeutsche Weichbild dem oberdeutschen Marktflecken gleichgestellt⁴¹, und 1182/83 ist in Lübeck vom „civili vel forensi jure, quod wigbeledhe dicitur“ die Rede⁴². Angesichts dieser und vieler ähnlicher Zeugnisse scheint es mir schlechterdings unmöglich zu sein, in dem „Weichbild“ ein anfangs rein ländliches Siedlungsgebilde zu sehen; der Markt, eines der Hauptkennzeichen der mittelalterlichen Stadtsiedlung, war keine nebensächliche Zutat, sondern von vornherein ein wesentliches Element jener Siedlungen, die man als Weichbild bezeichnete. Dem entspricht die spätere Titulierung; denn was man seit dem Spätmittelalter im Münsterland Weichbild nannte, waren Orte, die in ihrer ökonomischen und sozialen Struktur zwischen der Stadt und dem Kirchdorf standen, wobei freilich die Grenzen

³⁵ Herberhold, a. a. O., S. 202 ff. u. S. 251 ff. Von Weichbildrecht ist auch in Enger und Halle nicht die Rede, doch wird in Halle bei einigen Einwohnern „wibelde dienst“ erwähnt. Normalerweise waren mit dem Weichbildrecht Dienstleistungen nicht verbunden.

³⁶ Auch Kroeschell weiß sehr wohl von diesen „Weichbildern ohne Weichbildrecht“. Sie sollen nach seinen Ausführungen S. 116f. eine späte Erscheinung sein, die ein Verblässen des ursprünglichen Weichbild-Begriffs anzeige. Dagegen spricht jedoch, daß schon eine der allerältesten Urkunden, in denen das Wort „Weichbild“ begegnet, eben diesen angeblich späten Wortgebrauch erkennen läßt; denn Obernkirchen, das 1181 als „forum“ oder „wichelethe“ bezeichnet wird, gehört zu jenen Orten, in denen Weichbildrecht nicht nachweisbar ist.

³⁷ WUB VII 546.

³⁸ E. Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, II, S. 23, 26 u. 28: 1533 bezeugen zahlreiche Einwohner des Kirchspiels Valbert, der Herzog von Kleve habe zu Valbert drei Gerichte, nämlich „eyn fristoelsgerichte, eyn wibelgerichte vor dem kerckhove ind eyn buyrgerichte op dem kerckhove“, Köln dagegen „nicht mer dan eyn wibelgerichte“. Man beachte die Vielzahl der Gerichte in einem relativ kleinen Kirchdorf: zwei Weichbildgerichte, dazu ein Bürgergericht, das also nicht mit dem Weichbildgericht gleichgestellt werden darf, dazu noch das Freigericht und das in einem folgenden Absatz genannte Gogericht Attendorn, dessen Gewalt sich gleichfalls über Kirchspiel und Dorf Valbert erstreckte!

³⁹ Dabei ist zu beachten, daß gerade über Valbert sehr viele Nachrichten vorliegen, es also nicht auf Quellenmangel zurückgeführt werden kann, daß kein Zeugnis für die Bezeichnung des Ortes als Weichbild beizubringen ist. Das gleiche gilt für das benachbarte Meinerzhagen, das gleichfalls nur ein Dorf war, obwohl Köln auch hier neben einem Hofgericht ein „Wibelgericht“ besaß. Vergl. E. Dösseler, a. a. O., S. 72 u. 89.

⁴⁰ Heinz Stoob, Minderstädte, Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 46, 1959, S. 1 ff.).

⁴¹ WUB II 416. – Vergl. F. Philippi, Weichbild (Hansische Geschichtsbl. Bd. 8, Jg. 1895, S. 1 ff.), S. 32.

⁴² Philippi, a. a. O., S. 32f.

weder nach oben noch nach unten scharf gezogen waren, wie die Quellen zeigen, die oft genug dieselben Orte bald als Stadt oder Städtchen, bald als Weichbild oder Dorf bezeichnen. Die Unschärfe der Begriffsbildung beruht also nicht auf fehlerhafter Ausdeutung der Quellen durch die Historiker, wie Kroeschell meint, sondern ist im Gegenteil schon für den Sprachgebrauch des Mittelalters kennzeichnend.

Ist demnach die Siedlungsbezeichnung „Weichbild“ nicht für die Theorie Kroeschells zu verwerten, so verknüpfen sich mit dem Begriff „Weichbildrecht“ eine Fülle anderer Probleme, die mir von dem Verfasser keineswegs gemeistert zu sein scheinen. Unter diesem Begriff verstand man u. a. – denn es gab noch andere Rechtsbegriffe, die man „Weichbild“ nannte, die hier jedoch übergangen sein mögen, weil sie uns zu weit von der Hauptrichtung unserer Untersuchung abführen würden – ein bestimmtes grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis, das dadurch ausgezeichnet war, daß sich der Grundherr von dem verliehenen Grundstück nur einen unveränderlichen Erbzins vorbehielt⁴³. Der Bebauer, der ein Grundstück nach Weichbildrecht innehatte, konnte damit wirtschaften, als wenn es sein Eigentum sei; er konnte es vererben, verpfänden oder veräußern, auch teilen und ganz oder teilweise weiterverleihen, ohne daß dem Grundherrn ein Einspruch möglich gewesen wäre, solange der vereinbarte Zins gezahlt wurde⁴⁴. Es handelte sich also um ein sehr freies Leiheverhältnis, das die Stellung des Beliehenen innerhalb der Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigte; wer nur solches Erbzinsland innehatte und in keinem anderen Abhängigkeitsverhältnis stand, galt deshalb als frei. Solche freie Erbleihen waren im Spätmittelalter in Europa weit verbreitet und insbesondere für die städtischen Gemarkungen kennzeichnend, weil sie mit der vom Bürgertum erstrebten persönlichen Freiheit gut vereinbar waren. Dem „Weichbildrecht“ des nordwestlichen Deutschland entsprach z. B. das „Burgrecht“ Süddeutschlands; nicht wenige Forscher, zuletzt Walter Schlesinger⁴⁵, haben deshalb „Weichbildrecht“ und „Burgrecht“ als zwei verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Rechtsinstitution betrachtet.

Kroeschell wendet sich gegen diese Auffassung. Er findet, daß die Annahme näher liege, „daß zwei verschieden benannte Rechtsinstitute, die in verschiedenen Gegenden vorkommen, trotz vergleichbarer Funktion nicht schlechthin miteinander identisch sind, zumal die Bezeichnungen nie synonym gebraucht werden“⁴⁶. Er verfolgt diesen Gedanken nicht weiter, untersucht nie, ob sich das Weichbildrecht des Münsterlandes wirklich von anderen freien Erbzinsleihen unterscheidet, sondern setzt von da an einfach voraus, daß ein solcher Unterschied bestehen müsse. Er setzt also stillschweigend voraus, daß schon die Verbreitung des Wortes „Weichbild“ die Verbreitung einer bestimmten Rechtsinstitution, nämlich der als „Weichbildrecht“ bezeichneten besonderen Form der freien Erbzinsleihe erkennen lasse.

Aber ist diese Voraussetzung wirklich gegeben? Ich muß gestehen, daß ich das für ganz unwahrscheinlich, fast möchte ich sagen: für ausgeschlossen halte! Die freie Erbzinsleihe war nicht auf das Gebiet beschränkt, in dem das Wort „Weichbild“ heimisch war, sondern über ganz Westfalen verbreitet und im Sauerland und östlichen Westfalen wahrscheinlich häufiger als im Münsterland. Es ist mir nicht gelungen, irgendeinen wesentlichen Unterschied in der Art dieser Erbzinsleihe ausfindig zu machen, der zwischen jenen Gebieten, wo man von Weichbild und Weichbildrecht sprach, und jenen, wo das nicht der Fall war, bestanden hätte. Selbst wenn man einmal alle jene Kennzeichen, die Kroeschell in das Weichbildrecht hineinprojiziert, als zu Recht bestehend voraussetzt, ist ein solcher Unterschied nicht festzustellen. Das Ackerland eines Haupthofs zwecks Begründung einer Stadt zu parzellieren und morgenweise zu Erbzinsrecht an die Bürger auszutun, was nach Kroeschells Ansicht zur Entstehung der Weichbilde des Münster-

⁴³ Hinzu kommt häufig, jedoch keineswegs immer, eine Gebühr, die bei Verkäufen von Weichbildgut zu zahlen ist.

⁴⁴ Nicht selten sind Verbote, Weichbildgut an Fremde zu veräußern; solche Verbote erfolgten jedoch in der Regel nicht im Interesse des Grundherrn, sondern der Besitzer von Weichbildgut, wie denn insbesondere städtische Weichbildgüter in der Regel nicht an Auswärtige veräußert werden durften.

⁴⁵ Walter Schlesinger, *Burg und Stadt* (Aus Verfassungs- u. Landesgeschichte, Festschrift Theodor Mayer 1954, I, S. 97 ff.), S. 127.

⁴⁶ Kroeschell, *Weichbild*, S. 36. – Daß die Bezeichnung Weichbild – Burgrecht in den Quellen nie synonym gebraucht werden, erklärt sich daraus, daß sich die Verbreitungsgebiete beider Bezeichnungen nirgendwo überdeckten oder berührten.

landes geführt haben soll, war seit Mitte des 13. Jhs. auch im südöstlichen Westfalen gang und gäbe und kam hier tatsächlich viel häufiger vor als im Münsterland; als die weitaus beste Beschreibung eines solchen Vorgangs ist die Schilderung zu nennen, die der kölnische Marschall Johann v. Plettenberg um 1307 von der Gründung der Städte Belecke und Kallenhardt gab, eine Schilderung, wie wir sie in dieser Form für kein münstersches Weichbild besitzen⁴⁷. Wäre für diese Orte auch nur ein einziges Mal der Ausdruck „Weichbild“ bezeugt, so würde diese Schilderung in der Darstellung Kroeschells sicherlich einen zentralen Platz einnehmen, aber da das nicht der Fall war, kommt sie für ihn nicht in Betracht. Dabei ist das Fehlen eines Weichbild-Belegs in diesen Orten wahrscheinlich ein Zufall, da das Wort in dem benachbarten Brilon noch bis in das 14. Jh. hinein vereinzelt vorkommt.

Denn wenn man die Liste der Belege genauer prüft, die Kroeschell⁴⁸ über die Verbreitung des Wortes „Weichbild“ bringt, so wird sehr schnell klar, daß die Deutung des Befundes ganz anders lauten muß, als seine Darstellung S. 113 ff. will. Nach Kroeschell soll das Weichbildrecht als eine mit einem ganz bestimmten Bedeutungsinhalt gefüllte Rechtsinstitution im Münsterland entstanden sein und sich das Wort von hier aus einerseits nach Nordosten, andererseits nach Osten über das ganze nördliche Deutschland verbreitet haben, dabei zugleich immer mehr von jenem speziellen Rechtsinhalt verlierend. Dem widerspricht jedoch, daß schon die allerältesten Urkunden, in denen das Wort begegnet, dasselbe über den ganzen norddeutschen Raum verbreitet zeigen; betrifft doch z. B. in der von Philippi zusammengetragenen Regestenreihe⁴⁹ die älteste Nachricht die Stadt Leipzig, die 2. Münster in Westfalen, die 3. Obernkirchen in Schaumburg und die 4. Lübeck. Aber nicht nur die angebliche Ausbreitung des Rechts vom Münsterland aus ist nicht faßbar, sondern dasselbe gilt auch für das von Kroeschell angenommene Degenerieren des Begriffs im Zuge dieser Ausbreitung; denn schon in dem 1., Leipzig betreffenden Beleg bedeutet „wibilede“ den Bezirk, über den sich das Stadtrecht erstreckt, im 2. von Münster das Erbleiherecht, während es im 3. Beleg ein Synonym für „forum“ ist, also die Bezeichnung für einen bestimmten Siedlungstyp darstellt. Kroeschells hypothetische Ausbreitung und Degeneration des Begriffs müßte also schon vor der 1. urkundlichen Erwähnung des Wortes stattgefunden haben, d. h. vor dem letzten Viertel des 12. Jhs.; das aber ist unmöglich, weil der spezielle Bedeutungsinhalt, den Kroeschell in das Wort hineinlegt, noch viel später in Erscheinung tritt und auf keinen Fall in das 12. Jh. hinaufdatiert werden kann, wie ich sogleich zeigen werde⁵⁰. Richtig ist, daß in der Reihe der Weichbild-Belege die aus dem Münsterland an Zahl überwiegen, aber diese Häufung der Belege ist nicht durch die Annahme eines höheren Alters des Weichbildrechts in diesem Raum zu erklären, sondern im Gegenteil dadurch, daß das Wort hier länger lebendig blieb als anderswo.

Denn das Wort hatte – genau wie die Bezeichnung „wik“ – den Höhepunkt seiner Wirksamkeit bereits erreicht oder gar überschritten, als es zuerst schriftlich aufgezeichnet wurde; was wir überblicken, ist nur der Abstieg, der schon im 13. Jh. begann. Das Wort „wibilethe“ war schon um 1180 über den ganzen norddeutschen Raum verbreitet; es bedeutete wohl „Recht des Wiks“. Worin dieses Sonderrecht eines Wiks ursprünglich bestanden hat, ist bei dem heutigen Stand unseres Wissens nicht zu sagen; wir dürfen es sicherlich nicht einseitig auf das Bodenrecht beziehen⁵¹, also unter „wibilethe“ gleich von Anfang an nur die freie Erbzinsleihe verstehen, und ihm ganz sicher nicht jenen intensiven Bedeutungsinhalt zuschreiben, den Kroeschell aus viel jüngeren Quellen hineinprojiziert. Wahrscheinlich haben wir es mit einem zunächst noch recht vagen, wenig spezialisierten Rechtsbegriff zu tun, weil sich gerade aus einem solchen noch

⁴⁷ Joh. Suibert Seibert, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogthums Westfalen, I, S. 616 ff.

⁴⁸ Kroeschell, Weichbild, S. 263 ff.

⁴⁹ Vergl. die zeitlich geordnete Regestenreihe bei F. Philippi, Weichbild (Hans. Geschichtsbl. Bd. 8, Jg. 1895, S. 1 ff.), S. 31 ff.

⁵⁰ Vergl. S. 21 ff.

⁵¹ So behandeln z. B. Bremener und Stader Urkunden von 1186 ff. ehe-, familien- und erbrechtliche Bestimmungen für die „sub wibilethe“ wohnenden Leute; vergl. Philippi, Weichbild, S. 33 ff. – Sollte nicht der Gegensatz zwischen dem in allen Städten und Weichbildern vorherrschenden Recht gleicher Teilung des Erbes und dem auf dem Lande auch bei Frei- und Erbgütern üblichen Anerbenrecht zu den Unterschieden gehört haben, die schon im 12.–13. Jh. die Weichbilde vom platten Land trennten?

vagen Begriff in den verschiedenen Gegenden, in denen das Wort verbreitet war, am leichtesten jene spezielleren Bedeutungsinhalte herauszubilden vermochten, die uns dann in der urkundlichen Überlieferung entgegentreten. Im mitteldeutschen Raum entstand auf diese Weise schon im 12. Jh. die Gleichung Weichbild = Bezirk, in dem das Recht des Wik bzw. der daraus hervorgegangenen Stadt gilt⁵²; in dieser Bedeutung, die sich von Mitteldeutschland aus nach Osten verbreitete, ist das Wort bis heute in der deutschen Sprache lebendig geblieben. Im nordwestlichen Deutschland, von Westfalen durch Niedersachsen bis nach Holstein, wurde „Weichbild“ zu einer Siedlungsbezeichnung. Zunächst war es, wie die Bedeutung des Namens zeigt, das besondere Recht, das den so benannten Siedlungstyp kennzeichnete, aber schon früh trat die besondere Rechtsstellung als Kennzeichen zurück hinter der besonderen ökonomischen und sozialen Struktur, die eine solche Siedlung auszeichnete. Diese Bedeutung des Begriffs „Weichbild“ ist im Münsterland, im nordöstlichen Westfalen und in Teilen Niedersachsens bis in das 19. Jh. hinein lebendig geblieben. In demselben nordwestdeutschen Raum, ihn aber von vornherein nicht ganz ausfüllend, entwickelte sich die 3. Bedeutung des Wortes „Weichbild“, indem das „Recht des Wik“ speziell auf das Bodenrecht bezogen wurde, das in solchen Orten häufig vorkam und für sie kennzeichnend war: „wichilethe“ = „Recht der freien Erbzinsleihe“. Diese Bedeutung, ursprünglich durchaus nicht nur im Münsterland heimisch, sondern durch ganz Westfalen und nordwärts über Bremen und Stade bis nach Lübeck verbreitet, erwies sich als weit weniger lebenskräftig als die vorige. So verschwand das Wort schon im 13. Jh. aus dem Sauerland, wenn wir von vereinzelten ganz isolierten Vorkommen im Westsauerland absehen, die freilich bis in eine sehr späte Zeit reichen (Valbert 1533, Meinerzhagen c. 1550); nur in Brilon am Nordrand des Gebirges gehen die Belege bis 1366. Wenig später verschwand das Wort aus der ganzen Hellwegzone; die letzten Zeugnisse, die Kroeschell anführt, stammen in Paderborn von 1422, in Salzkotten von 1384, in Lippstadt von 1371, in Werl von 1335, in Hamm von 1414 und in Unna von 1406. Im Fürstbistum Paderborn war das Weichbildrecht schon um 1400 unter diesem Namen kaum noch bekannt⁵³, in Lippe verschwand es in den meisten Orten im Laufe des 15. Jhs. Anders im Münsterland und im nordöstlichen Westfalen; auch hier enden die meisten Belegreihen freilich schon im 14.–15. Jh., aber dazwischen finden sich doch etliche Belege, die bis in das 16.–17. Jh. reichen⁵⁴, und ihre Zahl dürfte in Wahrheit größer gewesen sein, als die Liste Kroeschells erkennen läßt, da die Urkundenbestände dieser Zeit noch nicht publiziert und damit weithin unerschlossen sind. Über das 17. Jh. hinaus aber führt kein Beleg; obwohl die alten Rechtsverhältnisse im allgemeinen fortbestanden, war das Weichbildrecht im 18. Jh. unter diesem Namen offenbar kaum noch bekannt⁵⁵.

Was Kroeschell bringt, ist also nicht die Verbreitung einer Rechtsinstitution, sondern vielmehr die Verbreitung eines Wortes: das ist etwas ganz anderes! Kroeschells Gliederung des westfälischen Raumes in eine Zone, in der die Städte aus planmäßig angelegten Weichbildern hervorgegangen sein und die städtischen Verfassungen deshalb auf der Weichbildverfassung und dem Weichbildrecht beruht haben sollen, und in andere Gebiete, wo das angeblich nicht der Fall war, ist meines Erachtens eine Illusion, der jede reale Grundlage fehlt! Es gibt in Westfalen eine Reihe Städte, bei deren Gründung die Parzellierung von Haupthöfen, die Kroeschell als Ausgangspunkt der Entwicklung und als die eigentliche Grundlage und das Charakteristikum des Weichbildrechts betrachtet, tatsächlich eine gewisse Rolle gespielt hat; aber solche Städte gab es innerhalb wie außerhalb der von Kroeschell gezeichneten Grenzen, weil ein innerer Zusammenhang zwischen solchen Vorgängen und dem Vorkommen des Wortes „Weichbild“

⁵² Gerade diese Verbreitung des Wortes „Weichbild“ nach Thüringen, Obersachsen und Schlesien spricht entschieden gegen Kroeschells Theorie, daß sich das Wort vom Münsterland aus verbreitet habe, da keinerlei Beziehungen feststellbar sind, welche vor 1180 zu einer Übertragung einer spezifisch münsterländischen Rechtsinstitution in diesen fernliegenden Raum geführt haben könnten.

⁵³ Für Warburg bringt Kroeschell einen vereinzelten Beleg für das 15. Jh.; die INA IV, 1, S. 32 ff. veröffentlichten mehr als 250 Urkunden aus dem Stadtarchiv Warburg lassen jedoch keinen Zweifel, daß das Wort hier schon seit dem 1. Viertel des 14. Jhs. kaum noch gebraucht wurde.

⁵⁴ Salzuflen 1509, Bielefeld vor 1685, Münster 1592.

⁵⁵ So fehlt das Wort z. B. völlig in: J. Aegidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück I–III, Osnabrück 1798–1800.

gar nicht bestand. Solche Vorgänge waren überhaupt nicht kennzeichnend für eine bestimmte Landschaft, sondern weit eher für eine bestimmte Epoche in der Geschichte der Stadtgründungen, nämlich für die Zeit nach 1240, als der Bedarf nach Städten im ökonomischen Sinne weitgehend gedeckt war und die Fürsten, die neue Städte aus politischen und militärischen Gründen benötigten, deshalb eine andere Lebensgrundlage für die neu zu bildenden Bürgergemeinden schaffen mußten.

Doch damit sind wir schon mitten in einem neuen Problem, das man „Stadtgründung durch Parzellierung von Bauernhöfen“ nennen kann und das wir nunmehr genauer betrachten müssen. Denn eine solche planmäßige Parzellierung großer Höfe soll nach Kroeschell die Grundlage für die Entstehung vieler Weichbilde und Städte des Münsterlandes abgegeben haben und deshalb für diesen Raum besonders kennzeichnend sein. Er stellt sich vor, daß große Grundherren, wie besonders der Bischof von Münster, viele ihrer Haupthöfe im 12.–13. Jh. parzelliert und die Parzellen zu Weichbildrecht ausgetan hätten, so daß sich allenthalben Gemeinden freier Weichbildleute gebildet hätten. Die Weichbilde verdanken nach ihm ihren Ursprung einem planmäßigen Gründungsakt, wobei nicht zu übersehen sei, daß in den neuen Orten zunächst durchaus ländliche Verhältnisse geherrscht hätten; immer wieder wird betont, daß ihre Bewohner, wenn man sie auch nicht geradezu als Bauern bezeichnen könne, doch noch vorwiegend von der Landwirtschaft gelebt hätten, wie schon daraus zu entnehmen sei, daß sich das Weichbildrecht in erster Linie auf landwirtschaftlich genutzte Böden bezogen habe. Dieses aus der urkundlichen Überlieferung über das Weichbildrecht erschlossene Bild wird dann vertieft durch die Untersuchung der Grundrißgestaltung einer Reihe Weichbilde und Städte. Kroeschell stellt dabei fest, daß im Kern dieser Siedlungen fast immer eine alte Pfarrkirche stehe; sie stelle die Urzelle der Weichbilde dar. Im Umkreis der Kirche finde man dann einen Häuserkranz, der von den sogenannten „Kirchhöfern“ bewohnt gewesen sei; dieser Häuserkranz stelle gleichsam den ersten Wachstumsring der Siedlung dar, woraus sich ergebe, daß es nicht angehe, die Kirchhöfer mit den Markköttern auf eine Stufe zu stellen, da die Markkotten ein erst in neuerer Zeit entstandenes Siedlungselement darstellten, während die Kirchhöfer viel älter sein müßten. Denn erst an diesen älteren Kern von Kirche und Kirchhofsiedlung schließe sich das eigentliche Weichbild an, das sich schon durch seinen Grundriß als ein auf rationaler Planung beruhendes Siedlungsgebilde erweise, hervorgegangen aus der Parzellierung des bei der Kirche gelegenen Haupt-hofs. Ein Teil der auf diese Weise entstandenen Weichbilde sei später zu Städten geworden, aber trotz der damit verbundenen Umformung habe doch die bei der Parzellierung geschaffene Weichbildverfassung die eigentliche Grundlage für die Stadtverfassung dieser Orte abgegeben. So repräsentierten die Weichbilde des Münsterlandes einen besonderen regionalen Typus der Entwicklung der europäischen Stadt, einen Typ, der in das von der herrschenden Lehre gezeichnete Bild gar nicht hineinpaße und eben deshalb besondere Aufmerksamkeit verdiene.

Die Urkunden, auf denen Kroeschells Theorie beruht, stammen aus den Jahren 1231 bis etwa 1325. Wer mit der Entwicklung des europäischen oder auch nur des westfälischen Städtewesens vertraut ist, wird sich, wenn er diese Zahlen hört, überrascht fragen: „Kann man aus Urkunden so später Zeit wirklich grundlegende Erkenntnisse über die Anfänge unseres Städtewesens gewinnen?“ Denn wenn sich auch das Städtewesen in Westfalen nicht so früh entfaltete wie in Nordfrankreich, Flandern, den Maaslanden und am Rhein, wo sich die städtischen Bürgerschaften schon Ende des 11. und Anfang des 12. Jhs. zu organisieren begannen, so war doch auch in Westfalen die Entwicklung des spätmittelalterlichen Stadttypus Ende des 12. oder Anfang des 13. Jhs. praktisch abgeschlossen. Wie können Ereignisse, die erst viele Jahrzehnte später stattfanden, uns über die Anfänge des westfälischen Städtewesens unterrichten?

Betrachten wir die Einzelbeispiele, die Kroeschell bringt, so wachsen unsere Zweifel. Nehmen wir zunächst den Fall Warburg. 1279–1290 erhielten die Bürger von Warburg vom Bischof von Paderborn und vom Kloster Hardehausen drei in der Nähe ihrer Stadt gelegene Haupthöfe zu Weichbildrecht übertragen⁵⁶. Die Einwanderung, die zur Entstehung der Stadt Warburg führte, war schon um 1140 im Gange, wie wir später sehen werden⁵⁷. 1191 ist zuerst ein ministe-

⁵⁶ INA IV, 1, S. 34 (von Kroeschell nicht erwähnt), WUB IV 1647 u. 2100–2101.

⁵⁷ Vergl. S. 38f.

rialer Stadtgraf in Warburg nachweisbar⁵⁸. Um 1195 wird die Rechtsstellung von Paderborn und Warburg Vorbild für die damals neu gegründete civitas Büren⁵⁹. 1239 nennt eine Urkunde auch schon Richter, Bürgermeister und Rat der Neustadt Warburg⁶⁰. Spätestens 1239 waren also die beiden Städte Warburg vorhanden. Die Urkunden von 1279, 1281 und 1290 haben also mit der Entstehung von Warburg nichts zu tun; nicht einmal eine Erweiterung der Stadt ist in dieser Zeit nachweisbar oder auch nur zu vermuten. Die drei Urkunden zeigen lediglich, auf welche Weise die Bürger von Warburg Teile ihrer Stadtfeldmark erworben haben. Einen Einblick in die Entstehung der Stadt gewähren sie nicht; denn Kroeschells Annahme, daß sich aus dieser Parzellierung der Haupthöfe zu Weichbildrecht ergebe, daß dieses Recht auch schon bei der Gründung der beiden Städte angewandt worden sei, entbehrt nicht nur jeder ernst zu nehmenden Begründung, sondern ist unschwer zu widerlegen⁶¹. Aus den drei Weichbild-Urkunden ergibt sich nur eine Feststellung: daß der Ackerbau für die Warburger Bürger vor dieser Landzuweisung noch nicht jene große Bedeutung besessen haben kann, wie später, weil die Bürger vorher noch nicht so viel Land zu bebauen hatten. Das aber ist ein Schluß, der den Lehren Kroeschells stracks zuwiderläuft!

Nehmen wir den Fall Ahlen. Wie wir aus einer Urkunde des Bischofs Otto von Münster von 1212 erfahren, wurde die villa Ahlen durch ihn und seinen Vorgänger Hermann befestigt; die Befestigung hat hiernach vor 1203 begonnen und war 1212 abgeschlossen⁶². 1224 wurde den Städten Münster, Warendorf, Ahlen und Beckum die Aufnahme von Hörigen der Abtei Marienfeld verboten⁶³. Ahlen ist demnach im 1. Viertel des 13. Jhs. Stadt geworden. Die erste Verleihung von Land nach Weichbildrecht erfolgte 1246, d. h. ein Menschenalter später⁶⁴. Auch Kroeschell kann nicht verkennen, daß es unter diesen Umständen kaum angeht, die Landverteilung von 1246 als Ausgangspunkt der Entwicklung der Stadt Ahlen und Grundlage ihrer Verfassung zu betrachten. Aber statt die einzig mögliche Folgerung zu ziehen, nämlich die, daß seine Theorie nicht stimmen kann, glaubt er, die Schwierigkeit durch einen Winkelzug umgehen zu können. Die „cives“, so meint er, seien bis dahin „nichts anders als die Geburen der Burschaft“ gewesen, deren Gericht zu dem aufgeteilten Meierhof gehört habe. „Die distributio et locatio agrorum curti attinentium eo jure, quod dicitur wicbilethe, an die cives stellt die Burschaft auf eine neue Grundlage, eben auf die Grundlage des Weichbildrechts“, so daß man dennoch diese Landverteilung als den eigentlichen Gründungsakt des Weichbilds und der aus ihr hervorgegangenen Stadt betrachten könne⁶⁵. Schön – aber ein Blick in die Urkunde von 1246 zeigt, daß die damals vorgenommene Parzellierung gar nicht den Haupthof Ahlen betraf, sich gar nicht auf das Gebiet bezog, in dem die Stadt lag, sondern auf drei Hufen in Estenhere, in der Bauerschaft Ester, die durch das Wersetal von der Stadt getrennt ist!⁶⁶. Glaubt Kroeschell wirklich, daß der Erwerb von ein paar Äckern am Rande der Stadtfeldmark die ganze innere

⁵⁸ WUB Add. 77; der in dieser Urkunde genannte Ministeriale Herimannus comes ist zu identifizieren mit dem 1196–1211 noch mehrfach erwähnten Herimannus comes de Wartberg. Solche Stadtgrafen gab es in Warburg in Paderborn, Höxter und Horhausen (Nieder-Marsberg), die schon im 12. Jh. städtischen Charakter trugen. In Warburg kommen Stadtgrafen bis 1268 vor.

⁵⁹ WUB II 468–469.

⁶⁰ WUB IV 288.

⁶¹ Das Weichbildrecht wird vor 1279 nie genannt, und die Urkunden des 14. Jhs. zeigen klar, daß man scharf unterschied zwischen „Hofland“, von dem der „gemeine Hoflands-Zins“ zu entrichten war, und anderen Häusern, Gärten und Ländereien, auf denen diese Abgabe nicht lag, die also kein Weichbildgut waren. Vergl. INA IV, 1, S. 32 ff. Kroeschells Schlüsse beruhen hier wie in vielen anderen Fällen auf einer viel zu primitiven Vorstellung der mittelalterlichen Grundbesitzverhältnisse.

⁶² WUB III 68.

⁶³ WUB III 207.

⁶⁴ WUB III 459.

⁶⁵ Kroeschell, Weichbild, S. 67.

⁶⁶ Auch eine 2., von Kroeschell nicht erwähnte Übertragung von Land zu Weichbildrecht an die Bürger von Ahlen betraf nicht Ahlen selbst, sondern einen mansus Meckelen, d. h. eine Hufe in der früheren Nachbarschaft Mecheln bei Ahlen. Von Ahlen selbst wissen wir, daß zumindest ein Teil der Stadt auf Ländereien stand, die zur Kirche bzw. Pastorat gehörten (WUB III 68 u. Kindlinger, Münstersche Beitr. II, Urk. 40); diese aber waren schon seit 1139 Eigentum des Stifts Cappenberg (WUB II 231), so daß die Annahme Kroeschells, daß die Stadt aus einer einheitlichen, auf dem bischöflichen Haupthof gegründeten Gemeinde freier Weichbildleute hervorgegangen sei, schlechterdings unhaltbar ist.

Verfassung dieser Stadt auf eine neue Grundlage stellen könne? Will er uns wirklich zumuten, solche Konstruktionen ernst zu nehmen?

Fall 3: Beckum. 1224 wird auch Beckum genannt unter den Orten, denen die Aufnahme von Marienfelder Hörigen untersagt wird, ein Verbot, das keinen Zweifel läßt, daß Beckum zu diesem Zeitpunkt Stadt war, da nur eine Stadtgemeinde die Möglichkeit besaß, fremde Hörige gegen den Willen ihrer Herren aufzunehmen und zu schützen⁶⁷. 1231 sehen wir die „cives in Bekehem“ zum ersten Mal ein Gut erwerben und zu Weichbildrecht parzellieren⁶⁸. Mit der Entstehung der Stadt steht dieser Erwerb in keinerlei Zusammenhang; denn genau wie in dem soeben angeführten Fall von Ahlen betraf der Erwerb kein Gut in Beckum, sondern in Modwic, einer Wüstung in der Nähe der Stadt. 1238 bzw. 1245 wurde dann der bischöfliche Haupthof in Beckum parzelliert⁶⁹, ein Vorgang genau analog jenem, den wir im Falle Warburg besprochen haben; diesen beiden ersten Erwerbungen folgten bis zum Ende des 13. Jhs. nicht weniger als 13 weitere Gutskäufe durch die Bürgerschaft der Stadt, wobei der Grund und Boden in vielen Fällen als erbliches Eigentum, einige Male als Weichbildgut, also zu Erbleiherecht, und einmal als einfaches Pachtgut in den Besitz der Bürger überging⁷⁰. Diese lange Reihe von Kaufverträgen gibt uns die Möglichkeit, die Entstehung der Beckumer Feldmark, die mit 2190 ha Fläche die aller anderen Städte des Münsterlandes an Größe übertraf, recht genau zu erfassen. Beckum wurde durch diese Ankäufe eine ausgesprochene Ackerbürgerstadt. Das sagt aber gar nichts aus über die Triebkräfte, die zur Entstehung der Stadt geführt haben; denn die Stadt war ja schon vorhanden, ehe diese Landkäufe begannen. Ich zweifle nicht, daß diese Landkäufe und die damit verbundene Veränderung der Sozialstruktur der Bürgerschaft auch die Entwicklung der Stadtverfassung beeinflußt hat, aber wie auch immer diese nicht mehr faßbaren Änderungen ausgesehen haben mögen: unmöglich ist, daß sie Kroeschells Theorie entsprachen, denn hierfür fehlten alle Voraussetzungen, wie z. B. die einheitliche Grundherrschaft im Gebiet der Stadtfeldmark⁷¹, die Umwandlung aller Erwerbungen in Weichbildgut⁷², die Beteiligung aller Bürger an den Ankäufen⁷³ und anderes mehr.

Betrachten wir zum Schluß noch ein 4. Beispiel: Telgte. Die Entstehung dieser Stadt kommt den Vorstellungen Kroeschells noch am nächsten; denn durch ein und dieselbe Urkunde übertrug der Bischof Ludolf von Münster 1238 den Ministerialen und Bürgern in Telgte nicht nur Äcker des bischöflichen Haupthofs zu Weichbildrecht, sondern verlieh er dem Ort auch das Stadtrecht von Ahlen und Beckum; zugleich bezeugt die Urkunde, daß man eben damals mit der Befestigung der Stadt begonnen hatte⁷⁴. In diesem Falle erfolgte also die Landverleihung in Verbindung mit eben jenen Vorgängen, die das Kennzeichen der Stadtwerdung darzustellen pflegen. Freilich wird wohl niemand, der Telgte und seine Geschichte kennt, den Ort als eine typische Gründungsstadt bezeichnen; denn Telgte gehört zu den ältesten Kirchorten des Münsterlandes, deren Entwicklung zu stadtähnlichen Siedlungen fast überall schon im 12. Jh. begann; die Urkunde von 1238 läßt auch klar erkennen, daß die Ministerialen und Bürger bereits in jenem Orte ansässig waren, als die Landverteilung erfolgte. Dazu kommt, daß Telgte aber auch in anderer Hinsicht niemals jenem Bilde entsprach, daß Kroeschell von den Weichbildern entwirft. Die Ackerverteilung von 1238 kann nur kleine Teile des bischöflichen Haupthofes erfaßt haben; denn noch 1885 umfaßte die Stadtgemarkung von Telgte nur 29 ha, von denen 16–17 ha auf das ehemals von der Befestigung umschlossene Stadtgebiet selbst entfielen, Außerhalb ihrer Stadtmauern besaßen die Bürger also nur eine winzige, etwa 50 Morgen große Gemarkung; sie

⁶⁷ WUB III 207.

⁶⁸ WUB III 282.

⁶⁹ WUB III 348 u. 437–438.

⁷⁰ WUB III 452, 501, 532, 550, 809, 922, 997, 1012, 1016, 1068, 1340 u. 1726.

⁷¹ Die Ländereien wurden erworben vom Bischof und Domkapitel in Münster, von der Pastorat in Beckum, von den Grafen v. d. Mark und v. Ravensberg, von den Edelherren v. Rüdtenberg und den Klöstern Liesborn und Marienfeld.

⁷² Nur in der Hälfte der Fälle gingen die Ländereien zu Weichbildrecht in den Besitz der Bürger über.

⁷³ In allen Fällen, in denen die Bürger Ländereien als erbliches Eigentum oder zu Weichbildrecht erwarben, zahlten sie ganz erhebliche Summen für den Ankauf; eine gleichmäßige Beteiligung aller Bürger an diesen Erwerbungen ist deshalb nicht anzunehmen, sondern wir müssen vielmehr damit rechnen, daß arme Bürger überhaupt keinen Anteil daran hatten.

⁷⁴ WUB III 349.

besaßen viel zu wenig Land, als daß man eine mehr oder weniger von der Landwirtschaft lebende Gemeinde annehmen könnte.

Diese Eigentümlichkeit aber teilte Telgte mit vielen anderen Kleinstädten und Weichbildern des Münsterlandes; so umfaßte z. B. 1885 die Gemarkung von Horstmar 69 ha, von Stadtlohn 47 ha, von Gronau und Billerbeck je 37 ha, von Ramsdorf 16 ha und von Ochtrup gar nur 8 ha. Ich möchte glauben, daß sich in diesen Zahlen die wirkliche Eigenart dieser münsterländischen Weichbilde und Landstädtchen weit klarer widerspiegelt als in den Tausenden von Worten, mit denen Kroeschell seine Weichbild-Theorie glaubhaft zu machen sucht. Denn diese Zahlen zeigen eindeutig, daß der Landwirtschaft in diesen Städtchen und Weichbildern keine größere Bedeutung zugekommen sein kann, daß diese Orte sich soziologisch zutiefst von den Ackerbürgerstädtchen des südöstlichen Westfalen unterschieden, deren Gemarkung regelmäßig Tausende von Morgen umfaßte. Die Kirchorte des Münsterlandes und die daraus hervorgegangenen Weichbilde und Landstädte zeichneten sich dadurch aus, daß sie ursprünglich über fast kein Land verfügten. Die Kirchen des Münsterlandes waren keine Dorfkirchen, wie man sie anderswo trifft; sie wurden, einerlei ob es sich um eine bischöfliche Pfarrkirche oder eine grundherrliche Eigenkirche handelte, in der Regel auf einem einzeln liegenden Haupthof errichtet. Schon frühzeitig entstand am Rande des Kirchhofs ein Kranz von Speichern und Scheunen, in denen die im Kirchspiel wohnenden Bauern einen Teil ihrer Habe bargen, um in Fehdezeiten den besonderen Frieden zu nutzen, der die Kirche und den Kirchhof schützte. In Wohnhäuser sind diese Gebäude erst spät, meist erst im 16.–17. Jh. umgewandelt worden, als nach dem Ende der Fehden das Bedürfnis geschwunden war, das zur Errichtung dieser Speicher geführt hatte⁷⁵; daß die Bewohner dieser Häuser, die Kirchhöfer, mit den Markköttern und anderen Neusiedlern des 16.–17. Jhs. zu einer Gruppe zusammengefaßt wurden, war also auch historisch durchaus berechtigt. In der Nähe der Kirchen, jedoch außerhalb des Kirchhofs, siedelten sich im Mittelalter schon frühzeitig andere Leute an; denn hier bei den Kirchen, wo das Landvolk regelmäßig zum Gottesdienst zusammenkam und sich auch häufig eine Gerichtsstätte befand, war im Gebiet der Streusiedlung jene Stelle, wo am ehesten Wirte, Krämer und Handwerker Nahrung finden konnten. Die Kirchdörfer, die sich auf diese Weise entwickelten, waren keine Dörfer im gewöhnlichen Sinne, sondern stellten in sozialer und ökonomischer Hinsicht von vornherein Frühformen städtischer Siedlung dar; denn die Bewohner dieser Dörfer waren keine Bauern, auch keine Kleinlandwirte, sondern lebten von Berufen, die im Spätmittelalter für die Bürger der Städte charakteristisch waren. Die Schnelligkeit des Wachstums dieser Kirchorte und ihre Bedeutung hingen in erster Linie von der Größe bzw. Bevölkerungszahl des zugehörigen Landkirchspiels ab; am schnellsten entwickelten sich deshalb die Zentren der großen Urfparreien, wie z. B. Coesfeld und Warendorf, Ahlen, Bocholt, Borken und Beckum, die schon Ende des 12. und Anfang des 13. Jhs. als Städte oder Weichbilde privilegiert wurden. Alle diese Orte verdankten ihr Dasein der Tatsache, daß sich im Laufe des Hochmittelalters ein Bedürfnis nach Plätzen lokalen wirtschaftlichen Austausches bildete. Die Kirchorte, Weichbilde und Landstädtchen des Münsterlandes waren keine Fernhandelsplätze, keine „Wike“ im Sinne von Planitz; sie waren kleine Zentren eines lokalen wirtschaftlichen Austausches, eines Marktverkehrs, der den Bedürfnissen ihrer Umgebung diente, und es ist gewiß kein Zufall, daß eine Reihe Urkunden des 12. und 13. Jhs. das deutsche „wibilethe“ dem lateinischen „forum“ gleichsetzen⁷⁶. Dem Markt, meist in der Nähe des Kirchhofs und oft an einer Durchgangsstraße gelegen, kam also von vornherein eine größere Bedeutung zu, als Kroeschell wahrhaben will⁷⁷. Dazu ist weiter nicht zu übersehen,

⁷⁵ In den Städten hat die Umwandlung der auf dem Kirchhof stehenden Speicher in Wohnungen zweifellos früher begonnen, doch kann sie sicher nicht über die Zeit der Befestigung der Städte zurückdatiert werden, da erst diese die Ausnutzung des besonderen Kirchhofriedens überflüssig machte.

⁷⁶ Vergl. S. 17 und die Regesten bei F. Philippi, Weichbild (Hansische Geschichtsbl. Bd. 8, Jg. 1895, S. 31 ff.).

⁷⁷ 952 erhielt der Bischof von Osnabrück ein Marktprivileg für Wiedenbrück (MG D. O. I. 150), und 974 wurde dem Abt von Werden Markt- und Münzrecht für Lüdinghausen und Werden (oder Dülmen?) verliehen (MG D. O. II. 88; vergl. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I, S. 125 ff., wonach die Verleihung ursprünglich Lüdinghausen und Dülmen betraf und der 2. Name erst nachträglich in Werden verändert worden ist). Da alle Kaiserurkunden für das Bistum Münster verloren sind, ist nicht mehr festzustellen, ob auch einige der zahlreichen münsterschen Kirchorte schon in dieser Frühzeit Marktrecht-Privilegien erlangt haben. Daß die Entwicklung von Märkten nicht von der Verleihung von Weich-

daß, wenn auch diese Orte in erster Linie lokalen Bedürfnissen dienten, weiterreichende Beziehungen doch keineswegs ganz fehlten. Gerade aus solchen kleinen Städten, Weichbildern und Kirchorten Westfalens kamen nicht wenige jener Männer, die durch ihr Wirken den hansischen Wirtschaftsraum schufen, wie das Auftreten von nach solchen Orten benannten Kaufleuten in fast allen Ostseestädten erkennen läßt⁷⁸.

Gegenüber der Schilderung Kroeschells kann nicht scharf genug betont werden, daß bis in das 13. Jh. hinein von einer Einflußnahme der Grundherren auf diese Entwicklung praktisch nichts zu spüren ist; sie vollzog sich vielmehr rein spontan, indem auf der einen Seite die rasche Zunahme der Bevölkerung dazu führte, daß sich landarme und landlose Bevölkerungsschichten bildeten, während auf der anderen Seite der wirtschaftliche Aufschwung das Bedürfnis nach Erzeugnissen gewerblicher Tätigkeit wie nach Stätten lokalen Austausches wachsen ließ. In den Kirchorten sammelten sich die landlosen Leute, die als Krämer, Wirte, Handwerker und Tagelöhner ihren Lebensunterhalt zu finden hofften. Daß der Anstoß hierzu nicht von den Grundherren ausging, ergibt sich schon klar daraus, daß der Kern solcher Kirchensiedlungen zumeist auf Ländereien lag, die entweder der Kirche oder aber zur Pastorat gehörten⁷⁹. Wuchs eine solche Siedlung, so wurde es freilich nötig, auch die Ländereien des Haupthofs oder gar die Gründe benachbarter Höfe⁸⁰ zur Bebauung oder zwecks Gewinnung von Garten- und Weide-

bild- oder Stadtrecht abhängig war, zeigen die bedeutenden Jahrmärkte, die schon im 13. Jh. in Laer (1278, WUB III 1053) und Greven (1294, Josef Prinz, Greven a. d. Ems, S. 96 ff.) abgehalten wurden; beide Orte galten immer als Dörfer, obwohl in Laer 1339 ein „iudicium burgensium in Lare“ erwähnt wird (INA I, 4, S. 224; vergl. Carl Haase, Die Entstehung der westfäl. Städte, S. 129 f.) und in Greven zumindest eine Hofstätte im 13. Jh. in eine Gruppe von 11 kleinen Wortstätten aufgeteilt worden ist (vergl. Jos. Prinz, a. a. O., S. 89 ff.).

⁷⁸ Vergl. hierzu die umfangreiche Sammlung von Einzelnachweisen, die Bernhard Riering, Das westliche Münsterland im hansischen Raum (Westfalen – Hanse – Ostseeraum, Veröffentl. d. Prov.-Instituts f. westfäl. Landes- u. Volkskunde I, 7, S. 171 ff.), S. 177 ff., zusammengestellt hat; nicht nur alle Städte und Weichbilde, sondern auch viele andere Kirchorte haben hiernach im 12.–14. Jh. Auswanderer in die Ostseestädte gestellt. Zu beachten ist, daß die Auswanderung oft schon in vollem Gange war, ehe die betreffenden Orte Weichbild- oder Stadtrecht erlangten. So begegnen uns Auswanderer aus Lüdinghausen schon 1175 im Rat der Stadt Lübeck und 1266 in Rostock, während Lüdinghausen erst 1271 zum ersten Mal als Stadt bezeichnet wird. Dülmen, das 1304 bzw. 1311 Stadtrecht erhielt, stellte schon vorher Bürger bzw. Ratsherren in Lübeck (1255), Rostock (1259), Stralsund (1278) und Elbing (1286), und Einwanderer aus dem um dieselbe Zeit zur Stadt gewordenen Billerbeck erscheinen 1242 in Lübeck, 1257 in Rostock und um 1300 in Wismar. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß alle diese aus Kirchorten hervorgegangenen Weichbilde und Landstädte des Münsterlandes schon vor der förmlichen Verleihung von Stadt- oder Weichbildrecht lokale Wirtschaftszentren darstellten; sie gehören ihrer Genesis nach zur Gruppe der in allmählicher Entwicklung gewordenen Städte, sind also keine Gründungsstädte im eigentlichen Sinne des Wortes, und es geht deshalb nicht an, der Verleihung von Weichbildrecht eine so übermäßige Bedeutung zuzuschreiben, wie Kroeschell will.

⁷⁹ Die ältesten Kirchen entstanden freilich in der Regel auf dem Boden eines bischöflichen Haupthofs, so daß zunächst der Bischof über die Kirche verfügte. Trotzdem geht es nicht an, den Haupthof einerseits und das Kirchen- und Pfarrgut andererseits als eine einzige Vermögensmasse zusammenzufassen, wie Kroeschell tut, weil er nur auf diese Weise die einheitlichen Weichbildgemeinden erhält, die seine Theorie erfordert. Im 12.–14. Jh., als die Weichbilde entstanden, waren eine ganze Reihe dieser Kirchen schon gar nicht mehr in der Hand des Bischofs. So gehörten z. B. die Kirchen und Pfarrgüter in Ahlen und Werne seit 1139 dem Stift Cappenberg; in Telgte unterstand die Kirche dem Dompropst, in Dülmen dem Inhaber des domkapitularen Weißamts und in Billerbeck, Warendorf, Beckum und Stadtlohn den Domherren, welche die vier mit jenen Kirchen verbundenen Archidiakonate verwalteten, während die Haupthöfe in allen diesen Orten noch in der Hand des Bischofs waren. Aber auch dort, wo die Kirche noch nicht vom Bischof verschenkt oder veräußert worden war, besaßen die Kirchen und Pfarren in der Zeit der Entstehung der Weichbilde, die hier allein interessiert, schon längst ihre Sondervermögen.

⁸⁰ Die von Kroeschell vorausgesetzten und als Grundlage seiner Theorie tatsächlich unentbehrlichen großen, sich über ganze Bauerschaften erstreckenden Grundherrschaften hat es im Münsterland nie gegeben! Das Bauergericht war seinem Ursprung und Wesen nach kein grundherrliches Gericht; aus der Tatsache, daß das Bauergericht vielerorts dauernd von dem Schulden eines in der Bauerschaft gelegenen Haupthofs verwaltet wurde, sind deshalb keinerlei Rückschlüsse auf die grundherrschaftliche Struktur zu ziehen. Trotz meiner jahrzehntelangen intensiven Beschäftigung mit der westfälischen Landesgeschichte, bei der ich gerade den älteren Besitzverhältnissen besondere Aufmerksamkeit zugewandt habe, ist es mir bisher nicht gelungen, auch nur eine Bauerschaft des Münsterlandes festzustellen, die einem einzigen Grundherrn gehört hätte. Charakteristisch ist im Gegenteil die oft geradezu erstaunliche Mischung der verschiedensten Grundherrschaften auf engstem Raum. So gab es z. B. in Werne in dem von der Stadtlandwehr umschlossenen Gebiet Tafelgüter und Lehen des Bischofs von Münster, ein Lehen des Bischofs von Utrecht, Haupthöfe des Klosters Werden, des Stifts Cappenberg, der Grafen v. Arnsberg-Rietberg und der Grafen v. d. Mark, dazu Hufen des Domkapitels in Münster, der Herren v. Volmarstein, endlich Güter, die zur Kirche und Pastorat gehörten. Wo sich ein Weichbild entwickelte, entstand deshalb nicht eine einzige Genossenschaft von Weichbildleuten, wie Kroeschell will, sondern vielmehr regelmäßig mehrere solcher

land heranzuziehen, und es mochte einem Grundherrn nicht unlieb sein, wenn er auf diese Weise einen höheren Ertrag aus seinem Lande ziehen konnte, aber größere Bedeutung haben solche Vorgänge gerade im Münsterland nicht erlangt, wie die geringe Größe der Gemarkungen der meisten Landstädte und Weichbilde dieses Raumes deutlich genug erkennen läßt.

Künstliche Stadtgründungen, die auf der Parzellierung von Haupthöfen beruhten, sind also gerade für das Münsterland nicht charakteristisch; häufiger begegnen sie im Sauerland und im östlichen Westfalen. Aber auch bei diesen Orten, deren Entstehung dem von Kroeschell entwickelten Schema entsprach, wenn auch die Wörter „Weichbild“ und „Weichbildrecht“ hier vielfach nicht gebräuchlich waren, sind seine verfassungsgeschichtlichen Vorstellungen dennoch nicht haltbar. Kennzeichnend für die freie Erbzinsleihe war, daß sie die Inhaber der verliehenen Güter in ihrer Freiheit fast gar nicht beschränkte; denn ihre einzige Verpflichtung bestand ja in der Regel darin, daß sie einen festen Erbzins entrichten mußten: von den Hausstätten das Wortgeld, von den Äckern das Morgenkorn, an dessen Stelle auf schlechteren Böden auch wohl ein Zehnte treten konnte⁸¹. Diese Verpflichtung bedeutete so wenig, daß das Erbzinsverhältnis gar nicht die Kraft besaß, die Erbzins- oder Weichbildleute zu einer wirklich engen Gemeinschaft zusammenzuschließen. Die Gemeindebildung in den Weichbilden und Städten einseitig auf das Weichbildrecht zurückzuführen, geht auch aus diesem Grunde nicht an. Was die Bewohner eines Weichbildes oder einer Stadt zu engem Zusammenschluß veranlaßte, waren ganz andere Motive: war der Gleichklang der Interessen, der sich aus Nachbarschaft, ähnlicher sozialer Stellung und Übereinstimmung der zu erstrebenden Ziele ergab; diese Interessengemeinschaft war so stark, daß sie die fast überall bestehenden Unterschiede in der grundherrschaftlichen Abhängigkeit in den Hintergrund treten ließ. Als diese Landstädte und Weichbilde entstanden, war der Begriff der Stadt im spätmittelalterlichen Sinne längst voll entwickelt. Was die in diesen Landorten sich sammelnden Bürger erstrebten, waren jene Rechte und Privilegien, welche die Bürger der älteren Großstädte schon längst besaßen; so wurde das Recht dieser älteren Großstädte, das Recht von Münster, Soest oder Dortmund, zum Vorbild für die im 13. Jh. neu entstehenden Kleinstädte. Die sich auf diese Weise bildenden Stadtrechtsfamilien waren reale Gebilde; dagegen ist Kroeschells Unterscheidung von Städten, deren Verfassung auf dem Weichbildrecht beruht haben soll, und anderen, bei denen das nicht der Fall war, meines Erachtens völlig unreal.

Wie ich schon zu Beginn meiner Ausführungen bemerkte, enthält das Buch Kroeschells sicherlich eine Reihe gute Beobachtungen und kluge Bemerkungen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß das Buch als Ganzes verfehlt ist; denn seine Gesamtkonstruktion ist nicht haltbar. Trotz des imposanten Quellen- und Literaturverzeichnisses reichte Kroeschells Kenntnis der mittelalterlichen Verhältnisse Westfalens nicht aus, eine wirklich tragfähige Grundlage für seine Theorie zu legen⁸²; statt sich auf Tatsachen zu stützen, errichtete er seinen Bau nur zu oft auf dem schwankenden Grund von Annahmen und Voraussetzungen, die einer Prüfung nicht standhalten. Dazu kommt, daß auch seine Schlüsse oft voreilig sind; sie basieren auf viel zu primitiven Vorstellungen der mittelalterlichen Zustände, die mehr Möglichkeiten der Entwicklung zuließen, als Kroeschell in's Auge faßt. Am verhängnisvollsten aber wirkt sich in der Untersuchung aus, daß der Verfasser nicht unbefangen an das Problem herantrat, sondern sich von vorneherein zum Ziel gesetzt hatte, einen Anti-Planitz zu schreiben; denn es ist ja kein Zufall, daß das Buch mit einer vehementen Kritik der Planitzschen Theorien beginnt, wie sie sich für einen unbefangenen Beobachter höchstens am Ende der Untersuchung ergeben hätte. Weil der Verfasser von vorneherein dieses Ziel im Auge hatte und beherrscht war von Vorstellungen, die der wirklichen Entwicklung unseres Städtewesens wenig entsprachen, konnte er die Quellen nicht unbefangen werten, sondern wurde er verführt, sie nach seinen Ideen umzudeuten.

Genossenschaften, welche verschiedenen Grundherren zinsten. Die einheitliche Gemeindeverfassung der Weichbilde und Städte aus der Genossenschaft der Weichbildleute abzuleiten, ist deshalb nicht möglich.

⁸¹ Vergl. Seibert UB I S. 616f.

⁸² Denn dafür genügte ja nicht, nur jene Urkunden zu studieren, in denen das Wort Weichbild begegnet, sondern wäre eine umfassende Kenntnis der Eigenart der westfälischen Grundherrschaft, der Grundbesitzverteilung, der Entstehung und Sozialstruktur der Kirchorte, Weichbilde und Städte und vieler anderer Phänomene notwendig gewesen.

So kann man dem Leser des Buches nur dringend empfehlen, sich gleich von Anfang an kräftig zur Wehr zu setzen gegen die Scheuklappen, die der Verfasser ihm aufzuzwingen sucht.

III

Das Buch von Carl Haase⁸³ über „Die Entstehung der westfälischen Städte“ erwuchs aus dem Auftrag des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, die Entstehung der Städte auf einem Blatt des geplanten Historischen Handatlas Westfalens zur Darstellung zu bringen. Das zu wissen, ist für den Leser des Buches notwendig; denn es erklärt die Eigenart der Darstellung, den Gesamtaufbau des Buches, der dem Benutzer vielleicht nicht gerade glücklich erscheinen mag. Um die Entstehung der westfälischen Städte kartographisch darstellen zu können, mußte der Verfasser dieselben in mehrere Altersschichten teilen; seine Hauptaufgabe bestand darin, für jede einzelne Stadt festzustellen, in welche dieser Altersschichten sie einzureihen sei. Das vorliegende Buch versucht, diese Einreihung zu begründen, indem für jede einzelne Stadt die wichtigsten Quellenstellen zitiert werden, die einen Einblick in die Stadtentstehung ermöglichen; daß der Verfasser dabei auf eigene Archivstudien verzichtet und sich auf die Auswertung der gedruckten Quellen und der Literatur beschränkt hat, ist angesichts des Umfangs der ohnedies zu leistenden Arbeit verständlich⁸⁴. Weniger leicht verzeiht man dem Verfasser, daß er sein Material dem Benutzer in so unhandlicher Form darbietet; denn die behandelten Städte werden nicht in alphabetischer Reihe vorgeführt, auch nicht nach ihrer geographischen Lage geordnet, sondern nach ihrer Zugehörigkeit zu den vom Verfasser festgelegten Altersschichten, d. h. nach einer Ordnung, die der Leser des Buches in der Regel gar nicht kennen kann, so daß er ständig auf das lästige Nachschlagen im Register angewiesen ist. Hätte der Verfasser das gesamte Regestenmaterial in einem Anhang in alphabetischer Reihenfolge geordnet dargeboten, so wäre die Benutzung des Buches, das wahrscheinlich für lange Zeit zu den wichtigsten Nachschlagewerken zur westfälischen Geschichte gehören wird, erheblich erleichtert worden. Darüber hinaus aber wäre bei einem solchen Vorgehen auch der Text straffer und klarer zu fassen gewesen und das Verständnis des Werkes erleichtert worden.

Das weitaus wichtigste, zugleich aber auch am schwersten zu lösende Problem bei jedem Versuch, eine geschichtliche Entwicklung in Epochen aufzugliedern, stellt das Auffinden der richtigen Epochengrenzen dar; denn da sich die geschichtliche Entwicklung kontinuierlich zu vollziehen pflegt, steckt in jeder Einteilung, die längere Zeiträume zu einer Epoche zusammenfaßt und eben damit scharf gegen die vorhergehende und nachfolgende Zeit abhebt, eine subjektive Einstellung des wirklichen Ablaufs der Geschichte. Das soll nun freilich nicht heißen, daß alle solche Versuche einer Epochengliederung abzulehnen seien; sie können im Gegenteil durchaus berechtigt sein, und zwar nicht nur, weil sie uns das Erfassen geschichtlicher Phänomene erleichtern, sondern auch weil in der geschichtlichen Entwicklung selbst Kräfte spürbar sind, die eine Epochengliederung nahelegen und rechtfertigen. Denn wenn sich auch jede Entwicklung kontinuierlich zu vollziehen pflegt, so läuft sie doch durchaus nicht immer im gleichen Tempo ab. Wir sehen im Gegenteil, daß sich geschichtliche Phänomene zuweilen ungemein rasch wandeln, während sie in anderen Zeiten oft jahrhundertlang nur ganz geringfügige Änderungen erfahren. Zeiten langsamer Evolution wechseln ab mit Zeiten stürmischer Revolution, und das gilt nicht nur für die politische Geschichte, sondern in ähnlicher Weise auch für alle anderen Zweige geschichtlichen Geschehens, insbesondere auch für die Entstehung des Städtewesens, die wir hier zu betrachten haben. Die Aufgabe des Historikers, der eine Epochengliederung zu schaffen sucht, besteht deshalb darin, die Zeitpunkte zu ermitteln, die als solche entscheidenden

⁸³ Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster, Aschendorff, 1960. – Vergl. auch: Carl Haase, Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen (Westfäl. Forsch. 11, 1958, S. 16–32).

⁸⁴ Bedauerlich ist freilich, daß sich der Verfasser oft auf Nachschlagewerke, wie etwa die Bau- und Kunstdenkmäler oder das Westfälische Städtebuch stützt, ohne auch nur den Versuch zu machen, ihre Angaben an Hand der schon gedruckt vorliegenden Quellen zu überprüfen und zu ergänzen; so sind z. B. für die kleineren Städte des Bistums Minden die Mindener Bischofschroniken (Mindener Geschichtsquellen I: Die Bischofschroniken des Mittelalters, Münster 1917) gar nicht herangezogen worden. Von zahlreichen Ergänzungen zu den Regesten, die ich dem Verf. vor der Drucklegung des Buches zukommen ließ, wurde leider nur ein Teil berücksichtigt und eingearbeitet.

Wendepunkte betrachtet werden können. Haase hat diese Aufgabe klar erkannt; er begnügt sich deshalb nicht damit, die Entstehung unserer Städte etwa nur nach Jahrhunderten zu gliedern sondern strebt nach einer Einteilung, die in der Entwicklung des Städtewesens selbst eine bessere und tiefere Begründung besitzt. Er unterscheidet in der Geschichte der Entstehung unserer westfälischen Städte vier Hauptepochen. Der erste dieser Abschnitte soll nach ihm in Westfalen von der Karolingerzeit bis etwa 1180 gereicht haben; als Symbol für das Ende dieser 1. Epoche erscheint ihm der Sturz Heinrichs des Löwen und die sich daraus ergebende Aufteilung des Herzogtums Sachsen, die für Westfalen den Übergang von der Reichsgeschichte zur kleinräumigen Territorialgeschichte eingeleitet habe. In dieser ersten Epoche entstanden in ganz allmählicher Entwicklung eine zunächst noch recht kleine Zahl von Siedlungen, die in ökonomischer und sozialer Hinsicht schon städtischen Charakter trugen, aber zunächst noch nicht jene verfassungsrechtlichen und topographischen Merkmale zeigten, die dann in der 2. Epoche für die europäische Stadt des Spätmittelalters besonders kennzeichnend wurden; denn es fehlte ihnen einerseits noch die Selbstverwaltung und andererseits die Wehrhaftigkeit, also jene beiden Merkmale, auf denen in der folgenden Epoche die Freiheit des Bürgertums und seine politische Bedeutung beruhten.

Daß sich um oder, besser gesagt, bald nach 1180 in der Entwicklung des westfälischen Städtewesens entscheidende Wandlungen vollzogen, die es rechtfertigen, eine Epochengrenze in diese Zeit zu legen, kann keinem Zweifel unterliegen. Um 1180 gab es noch keine Stadt in Westfalen, die schon alle jene Kennzeichen besessen hätte, welche die spätmittelalterliche Stadt charakterisierten; ein Menschenalter später gab es dagegen schon eine ganze Reihe Orte, die diese Bedingungen erfüllten. Die beiden größten Städte des mittelalterlichen Westfalen, Soest und Münster, haben sich, soweit wir erkennen können, im letzten Drittel des 12. Jhs. mit den großen Befestigungsringen zu umgeben begonnen, die dann rund 600 Jahre das äußere Bild dieser Städte bestimmten; Dortmund, Paderborn und die Mehrzahl der Mittelstädte scheinen ihnen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhs. gefolgt zu sein. Daß die Entwicklung der Stadtrechte und der Stadtverfassung in denselben Jahrzehnten rasche Fortschritte machte, zeigen die verschiedenen Kodifikationen des Soester Rechts, die im Laufe des 12. und 13. Jhs. entstanden; die städtische Selbstverwaltung erreichte mit der Ausbildung der Ratsverfassung im 1. Viertel des 13. Jhs. einen gewissen Abschluß. So können wir zusammenfassend sagen, daß jene Orte, die in der 1. Epoche zu städtischen Siedlungen im ökonomischen und sozialen Sinne geworden waren, etwa um 1180–1230 jene Umformung erfuhren, die sie zu Städten im vollen, spätmittelalterlichen Sinne werden ließen. Noch bezeichnender für den Wandel, der sich seit 1180 zu vollziehen begann, ist die Begründung neuer Städte, die mit der um 1185 erfolgten Gründung von Lippstadt begann und die in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der städtischen Siedlungen rasch anwachsen ließ. Dabei wandelte sich der Stadtbegriff insofern, als politische und militärische Motive bei diesen Gründungen sehr schnell in den Vordergrund traten; schon 1200 heißt es bei der Gründung von Rütten ausdrücklich, daß sie „pro pace terrae“ erfolgt sei⁸⁵. Gerade diese politische und militärische Bedeutung ist ein Kennzeichen der spätmittelalterlichen Stadt, das in der vorhergehenden Epoche in Westfalen noch ganz fehlte.

Ist es demnach auch sicherlich richtig, die 1. Epoche der Geschichte des westfälischen Städtewesens um 1200 enden zu lassen, so ist doch das Jahr 1180 als Fixpunkt m. E. nicht zu rechtfertigen; denn ein direkter Einfluß des Sturzes Heinrichs des Löwen auf die Entwicklung des westfälischen Städtewesens ist nicht erkennbar und auch nicht anzunehmen. Obwohl kein Zweifel bestehen kann, daß der Herzog Heinrich der Löwe ganz Westfalen als Bestandteil seines sächsischen Herzogtums betrachtet hat, steht doch fest, daß sein Machtbereich die Linie des Teutoburger Waldes niemals weit überschritten hat, daß also die wichtigsten Landschaften der Provinz Westfalen, das Sauerland, die Hellwegzone und das Münsterland, immer außerhalb seines Einflusbereichs lagen⁸⁶. Hätten der Erzbischof von Köln oder der Bischof von Münster vor 1180 Städte gründen wollen, so hätte der Sachsenherzog sie ganz gewiß nicht hindern

⁸⁵ WUB VII 3.

⁸⁶ Vergl. jetzt: Albert K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster, Aschendorff, 1962 (Schriften d. Histor. Komm. Westfalens 4).

können! Man kann auch nicht sagen, daß erst der Sturz Heinrichs des Löwen den Weg freigemacht habe für die Territorialisierung und erst dieser Territorialisierungsprozeß zu den Stadtgründungen geführt habe; denn sowohl im kölnischen Westfalen wie im Münsterland war die Territorialisierung schon seit der 1. Hälfte des 12. Jhs. in vollem Gange⁸⁷. Wenn vor 1185 trotzdem keine förmlichen Stadtgründungen in Westfalen erfolgten, so lag der Grund hierfür wohl darin, daß die gesamten kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes hierfür noch nicht weit genug fortgeschritten waren. Festungsstädte zu gründen und politisch auszunutzen, war schlechterdings undenkbar, so lange es noch keine Vorbilder hierfür, noch keine wirklich wehrhaften Bürgerschaften gab. Erst mit dem Wehrhaftwerden und Zusammenschluß der Bürgergemeinden in den großen Städten, der sich in der 2. Hälfte des 12. Jhs. vollzog, entstanden die Vorbilder, nach denen man neue Städte gründen konnte. Aus diesem Grunde begann die Epoche der eigentlichen Stadtgründungen erst um 1185, obwohl die spontane Bildung kleinerer Marktflecken schon ein halbes Jahrhundert vorher in vollem Gange war, wie wir noch sehen werden⁸⁸. Verglichen mit dem südlichen und westlichen Europa war das ein später Termin, aber auch in Deutschland scheint sich das Städtewesen in manchen anderen Landschaften früher entwickelt zu haben als in Westfalen, das mit den niederrheinischen Gebieten, dem nördlichen Hessen und Teilen Niedersachsens zu jenem nordwestdeutschen Kulturraum gehörte, der sich in vieler Hinsicht durch sein zähes Festhalten an älteren Lebensverhältnissen auszeichnete.

Die 2. Haupteпоche in der Geschichte der Entstehung des westfälischen Städtewesens reichte nach Haase bis zur Mitte des 14. Jhs.; in dieser Epoche, von 1180 bis 1350, entstand das dichte Netz mittelalterlicher Städte und Städtchen, das dann bis in das 19. Jh. nur geringe Änderungen erfuhr, da in der 3., von 1350 bis 1803 reichenden Epoche nur noch eine relativ kleine Zahl neuer Städte hinzukam. Schlesinger bezweifelt in seiner Besprechung⁸⁹, ob der Einschnitt um 1350 wirklich so wichtig sei, daß er eine Aufgliederung der Zeit von 1180 bis 1803 in zwei Hauptepochen rechtfertige. Dieser Zweifel ist in gewisser Hinsicht begründet, obwohl an der von Haase hervorgehobenen Bedeutung der Zeit um 1350 als einer Zeitenwende nicht zu zweifeln ist. Mit dem Schwarzen Tod von 1348/50 begann für Westfalen wie für fast ganz Europa eine 150–200 Jahre währende Zeit, in der die Bevölkerung nicht mehr zunahm, wie das in dem vorhergehenden halben Jahrtausend fast ohne Unterbrechung der Fall gewesen war, sondern vielmehr in manchen Gegenden abnahm, in anderen unter Schwankungen stagnierte. Das aber war ein Faktum, das starken Einfluß auf die Geschichte des Städtewesens ausübte. Die künstliche Gründung neuer Städte, die gerade in den Jahrzehnten um 1300 eine so große Rolle gespielt hatte, wurde jetzt bald unmöglich, weil die dazu nötigen Menschen fehlten; denn die zunächst noch anhaltende Abwanderung vom Lande, die zwischen 1350 und 1500 zahllose Wüstungen entstehen ließ, reichte nicht einmal aus, die Verluste zu ersetzen, welche die immer wiederkehrenden Epidemien in den Städten bewirkten, so daß die Einwohnerzahl vieler Städte zurückging. Die Orte, die nach 1350 zu Städten, Weichbildern oder Freiheiten erhoben wurden, reichten als Siedlungen fast ohne Ausnahme⁹⁰ in ältere Zeit zurück; es handelte sich bei ihnen um Orte, die schon vor 1350 strukturell Klein- oder Minderstädten ähnelten, die aber noch keine vollen städtischen Gerechtsame erlangt hatten, zuweilen auch noch nicht befestigt waren, und die nun, gleichsam verspätet, durch Befestigung und Privilegierung zu Städten bzw. Minderstädten im vollen Sinne des Wortes wurden⁹¹. Die Epoche der Stadtgründungen, die um 1185

⁸⁷ Als erste Anzeichen für die beginnende Territorialisierung sind zu nennen: im Fürstbistum Münster der Bau der Burg Dülmen durch Bischof Burchard (1098–1118), der Erwerb der Ministerialen der Grafen v. Cappenberg 1122, der Bau der Burg Stromberg um 1130, der Anspruch auf die Hoheit über sämtliche Gogerichte der Diözese 1152 usw., im kölnischen Westfalen der Erwerb der Lupoldschen Hälfte der Werler Grafschaft, der Bau der Burg Volmarstein und der Erwerb der Burg Hachen und anderer Besitzungen Anfang des 12. Jhs., der Erwerb der Burg und Herrschaft Padberg 1120, der 1178 bestätigte Anspruch auf zahlreiche Gogerichte usw.

⁸⁸ Vergl. S. 32 ff.

⁸⁹ Westfäl. Forsch. 13, 1960, S. 208 ff.

⁹⁰ Solche Ausnahmen stellten einige Burgstädtchen dar, wie z. B. Neuenrade, gegründet 1353, Bevergern 1366, Petershagen c. 1365, Schlüsselburg 1400, Gronau 15. Jh., doch traten auch mehrere dieser Städtchen an die Stelle älterer Dörfer.

⁹¹ Besonders charakteristisch hierfür ist die Entwicklung von Bochum, das offenbar schon im 13. Jh. ein nicht unbedeutender Marktflecken war, 1321 Stadtrechte verliehen erhielt, auch schon mehrfach als oppidum bezeichnet wurde, aber

begonnen hatte, endete also nicht 1350, sondern lief mit diesen verspäteten Stadtrechtsverleihungen des 15. Jhs. langsam aus. Als die allerletzten Beispiele für „Stadtgründungen“, bei denen noch die mittelalterlichen Vorstellungen vom Wesen der Stadt nachklangen, kann man die Maßnahmen betrachten, die man Ende des 16. Jhs. im Münsterland traf, um das Land vor den Raubzügen der spanischen und niederländischen Freibeuter zu schützen: Ochtrup, Olfen, Südlohn und Drensteinfurt wurden damals mit Wall und Graben befestigt und galten seither als Weichbilde, während sie diesen Titel vorher offenbar nur gelegentlich geführt hatten.

Dagegen haben die „Stadtgründungen“ des 18. Jhs. mit den mittelalterlichen Vorstellungen nichts mehr gemein; denn bei der Gründung dieser „Accise-Städte“ in den preußischen Teilen Westfalens ging es ja gar nicht mehr darum, autonome, sich selbst verwaltende Stadtgemeinden zu schaffen, sondern waren lediglich steuerpolitische Erwägungen ausschlaggebend. Gerade in Preußen war der mittelalterliche Stadtbegriff zu dieser Zeit schon völlig ausgehöhlt. Dazu kommt weiter, daß diese im 18. Jh. zu Städten in einem ganz neuen Sinne erhobenen Orte ihre Bedeutung durchweg der Industrialisierung verdankten, die sich eben damals in den preußischen Territorien stärker bemerkbar machte: in der Grafschaft Mark der Eisenindustrie, in Minden-Ravensberg und in der Grafschaft Tecklenburg der Leinenindustrie. Diese Stadtrechtsverleihungen des 18. Jhs. stellen also nicht das Endglied der mittelalterlichen Stadtgründungen dar, sondern stehen am Anfang der modernen Entwicklung.

Das aber bedeutet, daß die Gesamtgliederung Haases nicht richtig ist, sondern m. E. durch die folgende Gliederung ersetzt werden muß:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Hauptepoche: Bis 1185 | Langsame Bildung stadtähnlicher Siedlungen, die aber noch nicht stärker befestigt sind und noch keine Selbstverwaltung besitzen. |
| 2. Hauptepoche: 1185–1648 | Zeitalter, in dem der spätmittelalterliche Stadtbegriff vorherrscht, zu gliedern in drei Abschnitte: |
| 1.) 1185–1350 | Zeit der Entstehung und des Aufstiegs des spätmittelalterlichen Städtewesens. |
| 2.) 1350–1500 | Zeit der großen Bevölkerungskrise des Spätmittelalters. |
| 3.) 1500–1648 | Zeit der Stagnation des Städtewesens. Diese setzt sich in den geistlichen Territorien bis 1803 fort ⁹² . |
| 3. Hauptepoche: Seit 1648 | Bildung des modernen Stadtbegriffs, beginnend im Zeitalter des Absolutismus und Merkantilismus, in Westfalen zunächst nur in den preußischen Territorien deutlich in Erscheinung tretend. Auch diese Hauptepoche könnte in drei Abschnitte geteilt werden: |
| 1.) 1648–1803 | Nebeneinander geistlicher Territorien, in denen das spätmittelalterliche Städtewesen fortlebt, und preußischer Territorien, in denen Absolutismus und Merkantilismus den Prozeß der Industrialisierung einleiten und neue Vorstellungen vom Wesen der Stadt vorbereiten. |
| 2.) 1803–1871 | Zeit der völligen Auflösung des mittelalterlichen Stadtbegriffs. |
| 3.) Seit 1871 | Zeit der Ausbildung des modernen Stadtbegriffs und Städtewesens. |

doch erst im 15. Jh. endgültig Stadt geworden zu sein scheint; ähnlich verlief die Entwicklung anderer Städte der Grafschaft Mark, wie z. B. Hattingen, Wattenscheid und Schwerte. Im östlichen Sauerland bietet Meschede ein Beispiel für die sehr späte Privilegierung eines sehr alten Marktfleckens: obwohl der Markt schon 959 genannt wird und der Ort im 14. Jh. ein nicht unbedeutender Marktflecken war, erhielt er doch erst im 15. Jh. das Recht einer Freiheit.

⁹² In einer „Geschichte des westfälischen Städtewesens“ könnte man diese Epoche mit gutem Recht bis 1803 ausdehnen, weil ja der größere Teil Westfalens zu den geistlichen Territorien gehörte, in denen die mittelalterlichen Ideen und Zustände bis 1803 vorherrschend blieben; in einem Werk, das der Entstehung der westfälischen Städte gewidmet ist, erscheint mir eine solche Periodisierung nicht möglich, weil ja in den geistlichen Territorien von 1600 bis 1800 keine neuen Städte entstanden, sondern sich die Neugründungen auf die preußischen Gebiete beschränkten, wo die alten Vorstellungen nicht mehr gültig waren.

Eine weitere Unterteilung der Geschichte der Stadtentstehung in noch kleinere Zeitabschnitte ist sachlich schwer zu begründen, obwohl sie für den Zeitabschnitt 1185–1350 wegen seiner Bedeutung für die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens wünschenswert wäre. Haase schlägt für diesen Abschnitt eine Gliederung in drei Schichten 1180–1240, 1240–1290 und 1290–1350 vor; gegen diese Gliederung ist nicht viel einzuwenden, aber sie ist auch schwer zu rechtfertigen, da die Zeit um 1240 und 1290 zwar einen allmählichen Wandel, aber keinen entscheidenden Bruch in der Entwicklungsgeschichte der Stadtentstehung sah.

Die Hauptaufgabe Haases nach der Schaffung einer zeitlichen Gliederung für die Geschichte der Stadtentstehung in Westfalen bestand nun darin, jede einzelne Stadt auf ihre Entstehung hin zu untersuchen, um sie einer dieser Zeitschichten zuweisen zu können. Das bot bei vielen Gründungsstädten, von denen Gründungsprivilegien erhalten sind, keine Schwierigkeit. Anders aber lagen die Dinge bei den in allmählicher Entwicklung gewordenen Städten. Wie Haase mit Recht feststellt, gibt es keinen allgemein gültigen Begriff „Stadt“, der den Historiker befriedigen könnte. Was die Menschen als „Stadt“ bezeichneten, änderte sich einerseits im Laufe der Zeit und konnte andererseits auch von Landschaft zu Landschaft verschieden sein⁹³. Dazu kam weiter, daß nicht ein bestimmtes Kriterium darüber entschied, ob man einen Ort als Stadt betrachtete oder nicht, sondern ein ganzes Bündel von Kriterien zusammenwirkte. Ein Ort konnte in ökonomischer und sozialer Hinsicht städtischen Charakter tragen und auch schon manche Funktionen eines zentralen Ortes besitzen, aber dennoch nicht den Titel einer „Stadt“ führen, weil ihm das Stadtrecht fehlte. Ein anderer Ort mochte Stadtrecht besitzen, befestigt sein, auch „Stadt“ genannt werden, aber dennoch ökonomisch rein dörflichen Charakter tragen. Von einer Stadt im vollen Sinne dieses Wortes konnte man sprechen, wenn ein Ort 1. Stadtrecht besaß, 2. befestigt war, 3. in ökonomischer Hinsicht städtischen Charakter trug und 4. Stadt genannt wurde; aber diese vier Hauptkriterien waren nicht immer miteinander verbunden, sondern pflegten sich gerade bei den in allmählicher Entwicklung zu Städten werdenden Orten zu verschiedener Zeit und unabhängig voneinander zu formen. In Haases Veröffentlichung tritt das an vielen Stellen klar zutage, aber auf den Karten wird diese Entwicklung unterdrückt, indem der Verfasser nicht die Einzelkriterien zur Darstellung bringt, sondern sich damit begnügt, zu fragen, wann der betreffende Ort „Stadt“ oder „Minderstadt“ geworden sei. Die Karte stellt also schon eine Abstraktion dar, bei der subjektive Wertung eine nicht zu übersehende Rolle spielt.

Am stärksten macht sich diese trotz allen Strebens nach Objektivität vorhandene Subjektivität des Urteils bei der ältesten Schicht von Städten bemerkbar, die der Verfasser zu rekonstruieren unternimmt, bei der Karte 1, welche die Städte und stadtähnlichen Siedlungen im Jahre 1180 zeigt; denn diese Städte waren ja ohne Ausnahme „gewordene Städte“ und gerade bei ihnen ist wegen der Dürftigkeit der Quellenüberlieferung der Stand, den sie 1180 erreicht hatten, besonders schwer zu bestimmen. Schon wenn man den Titel dieser Karte liest, fragt man sich zweifelnd: Kann man 1180 überhaupt zwischen Städten im vollen Sinne dieses Wortes und nur stadtähnlichen Siedlungen unterscheiden? Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß es den spätmittelalterlichen Stadtbegriff 1180 in Westfalen noch nicht gab, d. h. daß es damals noch keinen Ort gab, der schon alle jene Kriterien in sich vereinigte, die hundert Jahre

⁹³ Letzteres ist ganz besonders zu beachten! So war der Titel „Stadt“ im östlichen Westfalen häufiger als im Münsterland und Sauerland, wo man viele Kleinstädte „Weichbild“ bzw. „Freiheit“ nannte, Bezeichnungen, die im östlichen Westfalen selten gebraucht wurden. Schon aus diesem Grunde geht es nicht an, all zu scharfe Grenzen zu ziehen zwischen den als „Stadt“ bezeichneten Siedlungen und den „Minderstädten“, d. h. den als „Weichbild“ oder „Freiheit“ bezeichneten Orten. Bei vielen Orten wechselten die Bezeichnungen häufig. So vermag ich Haases Deutung, daß Lüdinghausen im 13. Jh. „Stadt“ geworden und im 14. Jh. zur „Minderstadt“ herabgesunken sei – auf Karte 4 heißt es geradezu: „Stadtkarakter verloren“! –, um schließlich im 17.–18. Jh. wieder zur „Stadt“ zu werden, nicht zuzustimmen. Das Siedlungsbild des Ortes hat sich vom 13. bis zum 19. Jh. offenbar nicht geändert und die Bezeichnungen „Stadt“ und „Weichbild“ wechselten in dieser ganzen Zeit dauernd miteinander ab, so daß man, um der wechselnden Titulierung gerecht zu werden, ein halbes Dutzend Auf- und Abstiege annehmen müßte! Lüdinghausen war ein Ort, der auf der Grenze zwischen „Stadt“ und „Weichbild“ stand: er war mit Wall und Graben befestigt, besaß städtische Gerechtsame, litt aber darunter, daß er vom Amtshause Lüdinghausen abhängig war, das nicht dem Landesherrn zustand, sondern als Werdener Lehen im Besitz der Herren v. Lüdinghausen und später des münsterschen Domkapitels war.

später für eine Stadt charakteristisch waren. Bei den beiden größten und in ihrer Entwicklung am weitesten fortgeschrittenen Städten, Soest und Münster, war der Bau der großen Befestigungsringe wahrscheinlich schon im Gange, jedoch schwerlich vollendet; dasselbe galt für die Bildung der bürgerlichen Gemeinden, die zumindest einen aus Wahlen hervorgegangenen Rat als Exekutivbehörde noch nicht besaßen, da die ältesten sicheren Zeugnisse für die Existenz solcher städtischer Verwaltungsorgane nirgendwo über den Anfang des 13. Jhs. zurückreichen. Dem in jeder Hinsicht vollentwickelten Typus der spätmittelalterlichen Stadt begegnen wir in Westfalen erst seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jhs.; Soest und Münster mögen diesen Abschluß ihrer Entwicklung um 1210 erreicht haben, Paderborn um 1220, Minden und Höxter anscheinend erst um 1240, während die Dortmunder Quellen so dürftig sind, daß eine genauere Fixierung dieses Zeitpunktes kaum möglich sein dürfte.

Wenn ich hier mit Nachdruck auf die späte, 1180 noch längst nicht abgeschlossene Ausbildung mancher Kriterien des spätmittelalterlichen Stadttypus hinweise, so geschieht das nicht, um Soest, Münster und Dortmund, Paderborn, Minden und Höxter, die Haase schon für 1180 als Städte anerkennt, diesen Rang zu bestreiten, sondern weil ich starke Bedenken trage gegenüber den Argumenten, die Haase gegen den Stadtcharakter anderer Orte vorbringt. Nehmen wir z. B. das alte Horhausen, das heutige Niedermarsberg, für das der Abt von Corvey schon im Jahre 900 Markt-, Münz- und Zollrecht erhielt und dessen Einwohner zwei Menschenalter später sich des Rechts der Einwohner von Dortmund erfreuten⁹⁴. Ein Corveyer Güterverzeichnis aus der Zeit des Abts Erkanbert (1106–1128)⁹⁵ erlaubt uns einen Einblick in die Verhältnisse dieses Ortes, wie er in ähnlicher Weise bei keiner anderen westfälischen Stadt in so früher Zeit möglich ist. Haase bringt in seiner Regestensammlung einige Auszüge aus dieser Aufzeichnung, läßt aber gerade jene Angaben aus, welche die Größe und Bedeutung des Ortes erst recht erkennen lassen. Horhausen besaß im 1. Viertel des 12. Jhs. nicht weniger als vier mit einer „dos“ ausgestattete Kirchen, nämlich die drei corveyischen Eigenkirchen s. Magni, s. Gertrudis und s. Nicolai und die paderbornische Archidiakonatskirche s. Dionysii. Das Register nennt als Besitz der Abtei Corvey, der von Corvey abhängigen Propstei auf der Eresburg, der drei vorgenannten corveyischen Kirchen und der Stadtgrafen in Horhausen, die corveyische Ministeriale waren, insgesamt 3 Mühlen, 27½ mansi und 129 areae, dazu Verkaufsstände für Brot, Lebensmittel und Tuch, Abgaben der Schuster und Weber, Einkünfte aus dem Zoll usw. Zu beachten ist dabei, daß Corvey keineswegs der einzige Grundherr in Horhausen war; denn eine der Kirchen stand ja dem Bischof von Paderborn zu und das Stift Neuenheerse und das Kloster Helmarshausen besaßen Haupthöfe in diesem Orte. Schon um 1125, also vor dem Beginn des großen Aufschwungs, der das spätmittelalterliche Städtewesen entstehen ließ, besaß Horhausen demnach mindestens 150 Häuser, d. h. es war schon damals weit bedeutender als die Masse der Kleinstädte, die nach 1250 gegründet wurden. Eine der Grundlagen des Horhauser Wirtschaftslebens waren die reichen Kupfer-, Blei-, Eisen- und Galmei-Bergwerke, die sich in der näheren und weiteren Umgebung des Ortes fanden und die in einer Kaiserurkunde von 1150 zuerst genannt werden⁹⁶. Trotzdem geht es nicht an, Horhausen als eine bloße „Industriesiedlung“ abzuwerten, wie Haase tut⁹⁷; Horhausen und die beiden Städte Ober- und Nieder-Marsberg, die seine Nachfolge antraten, standen als ein wirtschaftliches Zentrum in keiner Weise hinter den anderen Mittelstädten des südöstlichen Westfalen zurück. Noch 1628, in einer Zeit deutlichen Niedergangs⁹⁸, zählte man in den beiden Städten 497 Bürger, d. h. mehr als in Warburg und

⁹⁴ K UW I 57 u. K UW II 85 – MGH D O. I. 444; letztere Urkunde eine Fälschung, jedoch schon im 10. Jh. entstanden.

⁹⁵ Nik. Kindlinger, Münt. Beitr. II, Urk. 19, S. 127 ff.; an der Datierung dieses Teiles des Registers in die Zeit des Abts Erkanbert ist nicht zu zweifeln, da dieser Abt in den unmittelbar anschließenden Paragraphen mehrfach genannt wird und der als Lehnsträger von Gütern in Horhausen genannte Graf Siegfried (v. Homburg u. Boyneburg) zu seiner Zeit lebte.

⁹⁶ K UW II 227.

⁹⁷ Haase, a. a. O., S. 27.

⁹⁸ Die beiden Städte Marsberg wurden seit Mitte des 16. Jhs. fast ganz protestantisch; die 1584 beginnende und seit 1612 mit großer Schärfe durchgeführte Gegenreformation führte zur Abwanderung zahlreicher Bürger. Nach einem Bericht des Pfarrers der Altstadt von 1641 sollen 147 protestantische Familien nach Waldeck und Hessen ausgewandert und ihre Häuser verfallen sein. Vergl. Johannes Siebers, Marsberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Philos. Diss. Münster 1911, S. 47 ff., bes. S. 55.

Brilon; in der Zeit ihrer größten Blüte dürften die beiden Orte über 3000 Einwohner gehabt haben. Richtig ist, daß Nieder-Marsberg, in dem das alte Horhausen fortlebte, seit 1217 nur noch eine von Ober-Marsberg abhängige Vorstadt war. Indem sich die Mehrzahl der Bürger unter der Führung der reichen und angesehenen Geschlechter in der alten Eresburg eine feste Stadt spätmittelalterlichen Typus schufen, verlor die in einem engen Tal gelegene und deshalb schwer zu befestigende Altstadt ihren Vorrang; aber gerade diese Übersiedlung der Bürgerschaft auf die Eresburg, die mit Unterstützung des Erzbischofs Engelbert von Köln, aber gegen den Willen des Abts von Corvey und des Bischofs von Paderborn erfolgte, läßt klar erkennen, wie bedeutend die Stellung war, die sich die Bürger von Horhausen Anfang des 13. Jhs. erkämpft hatten. Auf der Eresburg errangen sie schon wenige Jahre nach der Übersiedlung einen Grad der Unabhängigkeit, wie sie keine andere westfälische Stadt besaß; denn die gemeinschaftliche Herrschaft des Erzbischofs von Köln und des Abts von Corvey machte sich jahrhundertlang praktisch gar nicht bemerkbar⁹⁹. So kann man zwar sagen, daß die Entwicklung von Horhausen zur Stadt im spätmittelalterlichen Sinne durch die Abwanderung der Bürger auf die Eresburg im Jahre 1217 unterbrochen wurde; aber diese Tatsache darf doch nicht dazu führen, die Bedeutung von Horhausen im Jahre 1180 herabzusetzen. Wenn Haase zur Begründung seiner These, daß Horhausen 1180 keine Stadt, sondern nur eine stadtähnliche Siedlung gewesen sei, weiter bemerkt, daß der Ort „im Stadium der lockeren Siedlung mit einfacher Hagenbefestigung steckengeblieben“ sei, so möchte ich demgegenüber zunächst fragen: gab es denn 1180 irgendeine westfälische Stadt, die mit mehr als einem aus Wall und Graben bestehenden Hagen befestigt war? Der Befestigungsring der alten Stadt ist noch auf der Katasterkarte von 1830 klar zu erkennen. Er umschließt eine Fläche von etwa 15 ha; nimmt man für Horhausen 200 Häuser an – eine sehr niedrige Schätzung! –, so ergibt sich schon eine Besiedlungsdichte, welche die der meisten mittelalterlichen Städte Westfalens übertraf!¹⁰⁰.

Aber nicht nur im Falle von Horhausen scheint mir Haases Deutung des Quellenbefundes der Wirklichkeit wenig zu entsprechen, sondern dasselbe gilt auch für andere Fälle, wie etwa für Medebach, das schon 1144 als „honestum oppidum“ bezeichnet wird und dessen Stadtrecht von 1165 zu den ältesten Aufzeichnungen dieser Art in ganz Deutschland gehört; daß schon dieses älteste Medebacher Recht Paragraphen enthält, die sich mit Rechtsfällen beschäftigen, die sich aus dem Handel nach Dänemark und Rußland ergaben, gibt der Aufzeichnung eine ganz besondere Note¹⁰¹. Warum soll Medebach 1180 keine Stadt, sondern nur eine stadtähnliche Siedlung gewesen sein? Daß es erst 1220 zu einer Stadt im vollen, spätmittelalterlichen Sinne des Wortes wurde, schließt auch hier nicht aus, daß es schon 1180 Stadt in jenem älteren Sinne war, in dem man in jener früheren Zeit von einer „Stadt“ zu sprechen pflegte.

Schon aus dem bisher Gesagten ergibt sich ein Bild, das von dem von Haase gezeichneten abweicht. Um 1180 gab es in Westfalen zwei große Städte, die in ihrem Wesen, ihrer Struktur und ihrem Aussehen der vollentwickelten Großstadt des Spätmittelalters schon recht nahe kamen: Soest und Münster. Ihnen folgten Dortmund, Paderborn und Minden, größere Mittelstädte, die jedoch noch längst nicht jenen Grad der Reife erlangt hatten wie die beiden vorgenannten

⁹⁹ Bezeichnend für die außerordentlich weit gehende Unabhängigkeit der Stadt ist, daß die beiden Stadtherren nicht einmal den Richter ernannten, sondern dieser wie die Ratsherren von der Bürgerschaft gewählt wurde. Nach dem Register des Marschalls Johann v. Plettenberg bezog der Erzbischof von Köln nur 6 Mark Wortgeld und 2 Mark von der Münze; andere Rechte werden nicht erwähnt (Seibertz UB I S. 612). Erst nachdem der Abt von Corvey 1507 seine Rechte dem Erzbischof übertragen hatte (Seibertz UB 1005), konnte dieser 1539 unter Benutzung innerer Wirren in der Stadt stärkeren Einfluß gewinnen und insbesondere die Ernennung des Stadtrichters an sich ziehen (Siebers, a. a. O., S. 22).

¹⁰⁰ Richtig ist, daß Horhausen vor 1217 nicht als Stadt bezeichnet, sondern in drei Urkunden villa genannt wird, doch ist in der gefälschten Urkunde von 1104 von den „opidani in Horhausen“ und dem „oppidum“ die Rede, woraus sich zumindest ergibt, daß man den Ort im 13. Jh. als ein altes „oppidum“ ansah. Seit dem 14. Jh. wurde der Ort regelmäßig als „de stad to Horhusen“ bzw. „de Aldenstadt zum Berge“ bezeichnet, obwohl Horhausen seit 1217 eine völlig von der Oberstadt abhängige Vorstadt war.

¹⁰¹ Es besteht m. E. keinerlei Grund, die Echtheit dieser Medebacher Privilegien anzuzweifeln, deren Originale Seibertz vorgelegen haben, ehe sie bei einem Stadtbrand in Verlust gerieten. Für die Echtheit des Diploms von 1165 spricht insbesondere, daß dem Korbacher Stadtprivileg von 1188 das Medebacher Privileg als Vorlage gedient hat, wie ein Vergleich der einander entsprechenden Paragraphen von Korbach, Medebach und Soest zeigt; vergl. Hermann Rothert, Korbach als Tochterstadt von Soest (Westfäl. Forsch. 11, 1958, S. 33 ff.).

Orte. Höxter höher einzuschätzen als Herford und Horhausen sehe ich nicht den geringsten Grund¹⁰²; alle drei Orte waren alte Marktstellen, die auf dem Wege waren, sich zu ansehnlichen Mittelstädten zu entwickeln. Einen Sonderfall stellte Corvey dar, das zwar der älteste Marktort Westfalens war, aber im 12. Jh. doch schon deutlich zu verkümmern und der Konkurrenz des nahen Höxter zu erliegen begann. Haase nennt als stadtähnliche Siedlungen weiter noch Siegen und, freilich mit einem Fragezeichen versehen, Arnsberg, Geseke und Warburg¹⁰³. Aber mit diesen 14 von Haase genannten Orten, die 1180 Städte oder stadtähnliche Siedlungen gewesen sein sollen, sind noch längst nicht alle jene Siedlungen erfaßt, die um 1180 im Begriff waren, sich in Städte zu verwandeln. Im Münsterland ist z. B. Coesfeld zu nennen, das aus einem jener Kirchorte erwuchs, die, wie ich früher ausgeführt habe, nicht Dörfer im gewöhnlichen Sinne waren, sondern von vornherein Vorformen städtischer Siedlungsweise darstellten. Schon um 1160 war Coesfeld so bedeutend, daß man das „regimen villae Coesfeldensis“ als ein besonderes Amt dem Freigrafen Bernhard v. Dülmen übertrug¹⁰⁴, also den Ort aus dem Landkirchspiel und Landgericht herauslöste, ein besonderes Ortsgericht schaffend, das offensichtlich den Gerichten der Stadtgrafen der frühen Städte des östlichen Westfalen entsprach. Wenn auch Coesfeld erst 1197 Stadt im engeren Sinne dieses Wortes wurde, so war es um 1180 doch zumindest schon eine stadtähnliche Siedlung. Warendorf dürfte kaum hinter Coesfeld zurückgeblieben haben; doch lassen die Urkunden in diesem Falle keinen Einblick in die Entwicklung zu, die um 1200 mit dem Entstehen der Stadt endete. Im Osten der münsterschen Bucht ist Wiedenbrück zu nennen, das schon 952 Marktrecht erhielt; wir können, glaube ich, sicher sein, daß sich die Stadt in ganz allmählicher Entwicklung aus dem alten Kirch- und Marktort entwickelt hat und daß diese Entwicklung um 1180 schon weit fortgeschritten war, da die endgültige Bildung der mittelalterlichen Stadt auch hier schon zu Beginn des 13. Jhs. erfolgte. Am Hellweg wäre Werl unter den stadtähnlichen Siedlungen zu nennen gewesen. Die Existenz der ungemein wichtigen Werler Salzquellen ist schon für das Ende des 9. Jhs. urkundlich bezeugt¹⁰⁵; seit dem 10. Jh. war der Ort der Sitz des mächtigsten Grafengeschlechts Westfalens. Hier in Werl, nicht in Arnsberg¹⁰⁶, dürfte die Münzstätte gestanden haben, deren Existenz durch Münzen des Grafen Konrad v. Werl-Arnsberg (1077–1092) bezeugt wird. In der 1. Hälfte des 12. Jhs. befand sich der Ort in raschem Aufblühen, wie wir sogleich sehen werden¹⁰⁷. Die Bildung der Stadt spätmittelalterlicher Art, die wahrscheinlich 1218 erfolgte, war auch hier nur das Endglied einer langen Entwicklung, deren Bedeutung in der Größe der 1218 befestigten Stadt sichtbar wird: der Mauerring umschloß 65 ha Fläche, damit fast die Größe von Dortmund und Paderborn erreichend und Minden nicht unwesentlich übertreffend!¹⁰⁸.

¹⁰² Daß wir über Höxters Entwicklung im 12. Jh. besser unterrichtet sind als über die von Herford, ist ja lediglich der Abtei Corvey zu verdanken, deren geschichtliche Überlieferung die der Abtei Herford weit übertraf. Die Ausbildung der spätmittelalterlichen Stadt erfolgte in Höxter offenbar viel später als in Herford und Marsberg; denn während in Herford schon 1191 ein „Lutbrandus magister civium“ erwähnt wird, also die Altstadt offenbar vorhanden war, um 1220 die ersten „consules“ bezeugt sind und 1224 die Neustadt gegründet wurde und Marsberg zumindest seit 1217 Stadt in vollem Sinne dieses Wortes war, ist ein Stadtrat in Höxter erst von 1235 an nachweisbar.

¹⁰³ Über diese Orte vergl. S. 38 f.

¹⁰⁴ INA Beibd. I, 2, S. 99 (341).

¹⁰⁵ Rudolf Kötzschke, Die Urbare d. Abtei Werden a. d. Ruhr I, S. 7f. u. 68: Salzabgaben aus Orten in der Umgebung von Werl.

¹⁰⁶ Die älteste Burg der Grafen v. Werl in Arnsberg war die auf dem linken Ruhrufer gelegene „Alteburg“; Anzeichen für eine städtische Siedlung, die sich an diese Burg angeschlossen hätte, sind nicht vorhanden. Die spätere Residenz der Grafen v. Arnsberg, das „Schloß“, ist wahrscheinlich erst von dem Grafen Friedrich dem Streitbaren Anfang des 12. Jhs. gebaut worden; die sich an das Schloß anlehrende Altstadt Arnsberg kann demnach erst Anfang des 12. Jhs. entstanden sein, wahrscheinlich 1114, in welchem Jahre sich 13 freie Familien in die Wachszinsigkeit der Kirche in Arnsberg (Wedinghausen) ergaben, in denen die ersten Bewohner der Stadt vermutet werden dürfen (Seibert UB 38). Unmöglich ist jedenfalls, die von dem Grafen Konrad († 1092) geprägten Münzen als Beweis für die Existenz der Stadt Arnsberg anzusprechen, da diese zu seiner Zeit noch gar nicht bestanden haben kann. Ob Graf Konrad noch in Werl oder schon in Arnsberg residiert hat, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Die Münzstätte der Grafen dürfte sich von alters her in Werl befunden haben.

¹⁰⁷ Vergl. S. 39.

¹⁰⁸ Haase schreibt Werl ca. 35 ha Fläche zu; diese Größe ergab sich aber erst bei dem Wiederaufbau nach der Zerstörung der Stadt im Jahre 1288, bei dem „schier die vorige halbe Statt ist daraußen gelaßen“ worden (Hermann Brandis, Historie der Stadt Werl (Seibert, Quellen d. Westfäl. Geschichte I, S. 43 ff.), S. 53). Der ursprüngliche Umfang der Stadt ist noch auf der Katasterkarte des 19. Jhs. genau erkennbar.

Bei den bisher genannten Orten, deren Reihe leicht zu verlängern wäre, handelte es sich um alte Siedlungen, die in ganz allmählicher Entwicklung zu Städten heranwuchsen. Um 1180 gab es daneben aber auch schon Marktorte, die auf kein so hohes Alter zurückblicken konnten, die jedoch wegen günstiger Verkehrslage gleichfalls in schnellem Aufschwung begriffen waren. Da ist zunächst einmal Lippstadt zu nennen, das zwar als Stadt um 1180 sicher noch nicht bestand, das aber in der alten Marktsiedlung an der Nikolaikirche, südlich der Stammburg der Edelherrn zur Lippe gelegen, einen Vorläufer besaß, den wir mit Sicherheit bis in die Zeit vor 1180 zurückdatieren können¹⁰⁹. Darf Lippstadt unter solchen Umständen auf der Karte von 1180 einfach fehlen? Da ist weiter Rüthen. Haases Regestenreihe beginnt mit einer Urkunde von 1200; die Zuschreibung der Stadt zu der Epoche 1180–1240 bezeichnet er dementsprechend als „klar und eindeutig“, die Stadt als eine „Gründungsstadt“. Das alles aber ist nur möglich, weil Haase dem Leser vorenthält, daß die Rüthener Bürger eine ganz andere Auffassung von der



Karte 1

¹⁰⁹ Das beweisen die aus dieser Zeit stammenden Bauteile in der Nikolaikirche (Anton Bödecker, Die Nikolaikirche in Lippstadt als Bauwerk des 12. Jhs. [Westfalen 22, 1937, S. 198 ff.]), die wegen ihres Patroziniums als Kaufmannskirche einer Marktsiedlung angesprochen werden darf. Der „alte Markt“ lag unmittelbar neben dieser Kirche. Vergl.: Hermann Rothert, Der Stadtplan von Lippstadt (WZ 105, 1955, S. 1 ff.).

Entstehung ihrer Stadt besaßen, indem sie die erste, grundlegende Rechtsverleihung dem Kölner Erzbischof Philipp v. Heinsberg zuschrieben und in das Jahr 1178 setzten¹¹⁰. Diese Überlieferung läßt sich bis in den Anfang des 14. Jhs. zurückverfolgen. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe¹¹¹, ist sie in der vorliegenden Form zwar fehlerhaft, aber dennoch nicht zu verwerfen, sondern es läßt sich aus der Einleitung und dem ersten Paragraphen des Rütthener Statutarrechts tatsächlich noch ein 1179–1180 gegebenes Privileg des Erzbischofs Philipp v. Heinsberg rekonstruieren. Auch Rütthen ist also gar keine Gründungsstadt im engen Sinne dieses Wortes, sondern auch hier ging der Stadt von 1200 eine Marktsiedlung voraus, deren Anfänge bis in die 1. Hälfte des 12. Jhs. zurückzuverfolgen sind und die schon um 1180 so bedeutend war, daß der Erzbischof den Bürgern das Recht verlieh, sich selbst jene Gesetze zu geben, die sie zum Wohle des Ortes für notwendig erachteten. Dieses Privileg und nicht die Verleihung des Soester Rechts im Jahre 1200 ist von den Bürgern von Rütthen als die eigentliche Grundlage ihres Stadtrechts betrachtet worden; auf diesem Privileg fußten sie, als sie sich neben Soest auch Dortmund zum Vorbild bei der Entwicklung ihres Stadtrechts nahmen. Darf Rütthen unter solchen Umständen auf der Karte von 1180 fehlen?

Wogegen ich mich wende, ist Haases Behauptung: „Mit den behandelten dreizehn Orten dürfte der Kreis der um 1180 in Westfalen vorhandenen Städte, stadtähnlichen Siedlungen und Ortschaften, die vielleicht als stadtähnlich zu bezeichnen sind, im wesentlichen geschlossen sein.“ Schon die Dürftigkeit der Überlieferung läßt gar nicht zu, eine so eindeutige Aussage über den Stand des westfälischen Städtewesens im Jahre 1180 zu machen. Dazu kommt, daß sich weder der Begriff „Stadt“ noch der Begriff „stadtähnlich“ wirklich scharf umreißen läßt, so daß zwangsläufig ein weiter Spielraum für subjektive Ausdeutung des Befundes bleibt. Haases Begriffe „Stadt“ und „stadtähnlich“ sind für 1180 sehr eng umgrenzt, meines Erachtens zu eng; denn durch diese zu enge Begrenzung wird das Gesamtbild der Entwicklung des westfälischen Städtewesens verfälscht, weil der Stadtbegriff des Spätmittelalters viel weiter greift. Wer Städtchen wie Fredeburg und Grevenstein, Nienborg und Bevergern, Schwaney und Bredenborn, um nur einige wenige Namen herauszugreifen, als Städte anerkennt – und das müssen wir, weil die Menschen des Spätmittelalters solche Orte als Städte bezeichneten –, der kann nicht einfach um 1180 über Coesfeld und Warendorf, Bocholt und Vreden, Wiedenbrück und Werl und andere Orte hinwegschreiten, als wenn sie noch nicht existiert hätten; denn wenn auch diese Orte 1180 noch nicht Städte im spätmittelalterlichen Sinne waren, weil es diese spätmittelalterliche Stadt in Westfalen noch gar nicht gab, so waren sie doch schon damals als Siedlungen städtischen Charakters viel bedeutender als die kleinen Festungen, die man um 1300 oder 1400 als Städte bezeichnete – ganz zu schweigen von den „Minderstädten“, den „Weichbildern“ und „Freiheiten“, von denen manche noch zu Beginn der Neuzeit kaum zwei bis drei Dutzend Häuser zählten und die doch alle auf Haases Karten erscheinen. Man erzeugt m. E. ein ganz falsches Bild der Entwicklung unseres Städtewesens, wenn man den Stadtbegriff 1180 so eng und 1350 so weit faßt, wie Haase es tut. Ich halte es auch nicht für richtig, bei der Rekonstruktion des Städtewesens des 12. Jhs. die alten, schon im 9.–11. Jh. bezeugten Markttorte einfach zu übergehen; denn diese alten Märkte sind doch nicht verschwunden, sondern haben die Grundlage abgegeben für die spätere Entwicklung dieser Orte: vom Markt Meschede des 10. Jhs. führt eine gerade Entwicklungslinie über die Freiheit des Spätmittelalters zur Stadt unserer Zeit, und wenn Meschede um 1180 auch sicher keine Stadt war und kaum als „stadtähnlich“ bezeichnet werden kann, so übte es doch auch damals städtische Funktionen aus¹¹².

¹¹⁰ Seibertz UB 540.

¹¹¹ Albert K. Hömberg, Die Gründung der Stadt Rütthen (Rütthener Hefte 5, 1959/60, S. 79 ff.).

¹¹² Schon vor der Verleihung der Rechte einer Freiheit, die erst im 15. Jh. erfolgte, wird Meschede gelegentlich zu den Freiheiten gerechnet. Mit mindestens 60–80 Häusern überragte es um 1400 die meisten Freiheiten des Sauerlandes an Einwohnerzahl. Noch mehr aber überragte der Ort die meisten Kleinstädte und Freiheiten an wirtschaftlicher Bedeutung; wurden doch z. B. nicht weniger als 4 Jahrmärkte gefeiert, von denen einer 17 und zweije 7 Tage dauerten (St. A. Münster, Kl. Meschede, Urk. 104b). Daß diese Bedeutung Meschedes auf die Privilegien des 10. Jhs. zurückgeht, ist kaum zu bezweifeln, und es erscheint mir unter diesen Umständen nicht anzugehen, die Geschichte der Stadt gleichsam erst mit der Verleihung der Freiheitsrechte im 15. Jh. beginnen zu lassen.

IV

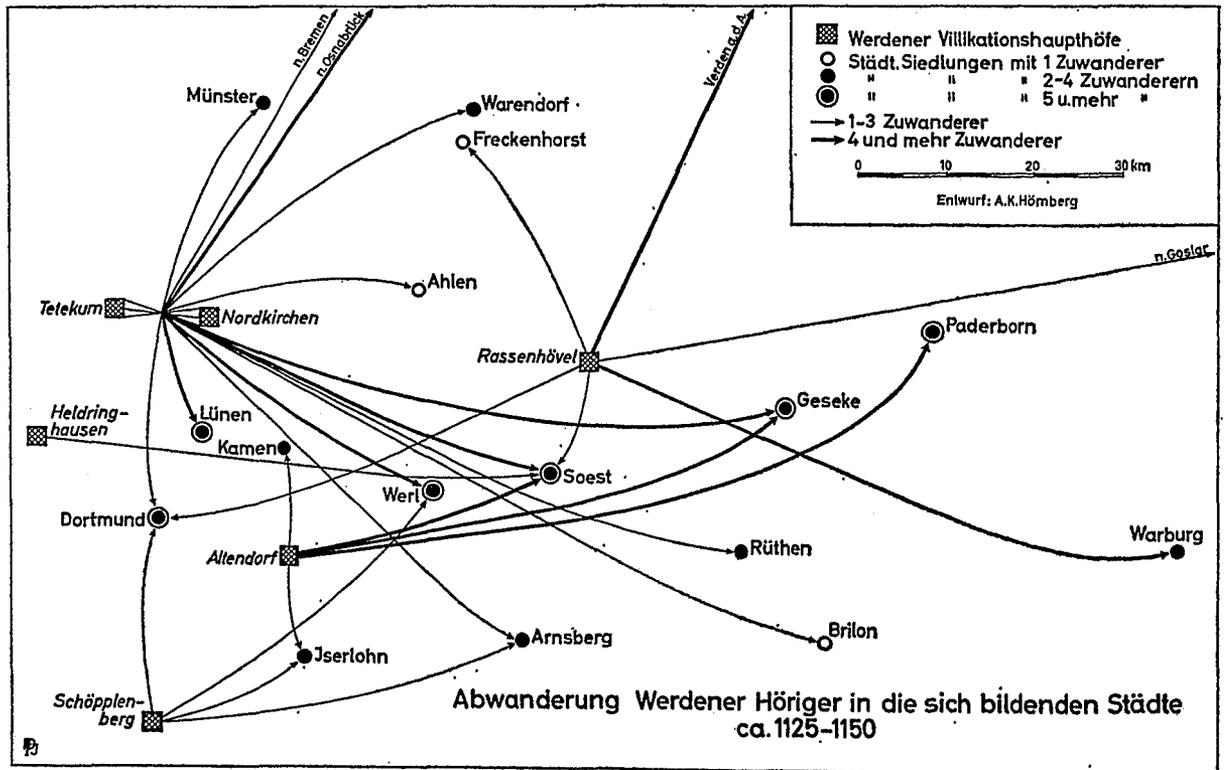
Wer in die Entstehung unseres mittelalterlichen Städtewesens einzudringen sucht, wird immer wieder mit Bestürzung feststellen, wie ungemein dürftig die Überlieferung bis zum Ende des 12. Jhs. ist. Selbst von großen Städten, wie Soest, Münster oder Dortmund, besitzen wir bis zur 2. Hälfte des 12. Jhs. kaum eine Nachricht, die uns einen näheren Einblick in die Verhältnisse dieser Orte gestattet. Wir können uns gar keine begründete Vorstellung machen über ihre Einwohnerzahl, ihren Handel, ihre Bedeutung als Stätten gewerblicher Tätigkeit, gewinnen auch keinen Einblick in ihre Sozialstruktur und Verwaltung. Wie viele Einwohner hatte Münster um 1120? Tausend? Viertausend? Wir wissen nicht einmal, ob ihre Zahl zwischen diesen beiden Grenzwerten lag! Und noch dürftiger sind die Nachrichten über andere, weniger bedeutende Orte. Ein Bild der Entwicklung der Städte Herford oder Warburg bis zum Ende des 12. Jhs. zu zeichnen, ist schlechterdings unmöglich, und dasselbe gilt von vielen, ja von fast allen anderen Orten ähnlicher Bedeutung. Ständen uns mehr Quellen zur Verfügung, so würden sich vielleicht manche Nachrichten, die uns heute in ihrer Vereinzelung höchst seltsam anmuten und die deshalb zuweilen ohne rechten Grund als Fälschungen angezweifelt werden, wie etwa die beiden Medebacher Urkunden, die schon für 1165 für diese kleine Stadt Handel bis nach Dänemark und Rußland erweisen, als etwas durchaus Normales herausstellen. In dem großen Grundbuch, das unsere mittelalterlichen Urkunden darstellen – denn die Masse dieser Urkunden behandelt ja nur Grundbesitzverhältnisse – haben die Städter bis zum Zeitpunkt der Ausbildung der spätmittelalterlichen Stadt nur geringe Spuren hinterlassen, weil sie eben über wenig Grundbesitz verfügten. Blieben von den Aktenbergen unserer Zeit nur die Grundbücher unserer Amtsgerichte erhalten: welcher Historiker vermöchte dann später noch die Menschenmassen zu erfassen, die sich in unseren Städten drängen?

Unter diesen Umständen ist es von allergrößter Bedeutung, jede Quelle, die geeignet ist, ein Licht auf die Entwicklung unseres Städtewesens im 11. und 12. Jh. zu werfen, der Forschung dienstbar zu machen. So möchte ich zum Schluß dieser Ausführungen auf eine solche Quelle hinweisen, die zwar schon seit über einem halben Jahrhundert in vorzüglicher Veröffentlichung vorliegt, die aber bisher noch nicht zur Aufhellung der Frühgeschichte des westfälischen Städtewesens herangezogen worden ist, weil es sich dabei um eine Quelle handelt, in der man Materialien zur Stadtgeschichte gar nicht vermutet. Ich meine das Heberegister der Propsteihöfe des Klosters Werden, das zur Zeit des Propstes Gottfried um oder kurz vor der Mitte des 12. Jhs. angelegt worden ist¹¹³. Während die Masse der mittelalterlichen Güter- und Heberegister nur die zu Abgaben verpflichteten Höfe und Ländereien der großen Grundherrschaften aufzuzählen pflegt, nennt dieses Werdener Register wenigstens bei einigen Hofesverbänden auch die „Einpeliude“, die Kinder der eigenhörigen oder hofhörigen Bauern, welche zwar die Werdener Grundherrschaft verlassen hatten, aber wegen fortdauernder Hörigkeit noch einen Kopfzins entrichten mußten. Diese Angaben erlauben uns also einen Einblick in die Abwanderung Werdener Höriger, die in den letzten Jahrzehnten vor Abfassung des Registers erfolgt war, d. h. etwa im 2. Viertel des 12. Jhs. Das Register enthält solche Angaben für die Villikationen Rassenhövel bei Liesborn im östlichen Münsterland, Heldringhausen bei der Stadt Recklinghausen, Nordkirchen-Eichholt im Kreise Lüdinghausen im südlichen Münsterland, Altendorf an der Ruhr, südlich von Unna gelegen, und Schöpplenberg bei Breckerfeld im märkischen Sauerland. In vielen Fällen geben uns die Register nur die Namen der Hörigen, aber oft fügen sie zur besseren Identifizierung den Wohnort hinzu und manchmal auch den Beruf, den der abgewanderte Hörige ergriffen hatte; diese Orts- und Berufsangaben sind es, die uns interessieren. Untersucht man die abwandernden Werdener Hörigen genauer, so bemerkt man, daß sie sich deutlich

¹¹³ Rudolf Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Bonn 1906, S. 246ff., besonders S. 249ff., 255, 263ff., 268f. u. 290f.; zur Datierung vergl. die Einleitung S. CXLII. Das Register über die Villikation Schöpplenberg wurde auf Veranlassung des Propstes Gottfried zusammengestellt, der 1126 urkundlich vorkommt, aber bis gegen Mitte des 12. Jhs. amtiert haben mag; da er wahrscheinlich mit dem 1115 genannten Kellner Gottfried zu identifizieren ist, ist eine längere Amtszeit nicht wahrscheinlich, wenn auch sein Nachfolger erst 1165 genannt wird. Die Handschrift des Registers begegnet in einer Urkunde von 1150.

in zwei Gruppen gliedern. Bei der 1. Gruppe ist der neue Wohnort ein Dorf oder eine Bauerschaft in der näheren Umgebung jenes Gebietes, in dem die Bauern der betreffenden Villikation wohnten; diese „Einlopiude“ hatten sich also in der Nähe ihres Geburtsortes niedergelassen, sei es, daß sie durch Einheirat auf einen Hof gelangt waren, der nicht der Abtei Werden gehörte, oder einen Kotten in einer nahegelegenen Mark gegründet hatten. Diese Eintragungen sagen uns nicht viel; denn sie spiegeln ja nur das normale bäuerliche Dasein wider.

Bedeutungsvoll aber ist die 2. Gruppe der „Einlopiude“, die nicht in der Nähe ihrer Heimat blieb, sondern sich weiter von ihr entfernte; denn als das Ziel der Abwanderung erscheint in diesen Fällen ziemlich regelmäßig ein größerer Ort, der entweder schon in der 1. Hälfte des 12. Jhs. als Stadt galt oder sich doch zum wenigsten einige Menschenalter später in eine Stadt umzuwandeln begann. Von außerhalb Westfalens gelegenen Orten nennen die Register z. B. die Reichsstadt Goslar und die Bischofssitze Verden a. d. Aller, Bremen und Osnabrück: Goslar



Karte 2

hatte zwei Brüder der Villikation Rassenhövel aufgenommen und Verden 6 Hörige derselben Villikation, die sich als „operarii“ ernährten, während in Bremen und Osnabrück Gruppen von Hörigen des Hofesverbandes Nordkirchen-Eichholt wohnten. Selbstverständlich spiegeln diese wenigen Namen nur einen kleinen Teil der gesamten Abwanderung aus Westfalen wider; setzt doch z. B. das Nordkirchener Register sogleich hinzu: „Insuper multi dispersi in diversas regiones“. Gerade wer weit fortzog, konnte sich ja den Nachforschungen der Mönche leicht entziehen und verschwand dann zwangsläufig aus den Werdener Registern.

Von den Städten des östlichen Westfalens nennt das Register nur Warburg, wo vier Hörige von Rassenhövel als „textores“ ihr Brot verdienten, aber gerade diese Nennung ist besonders wertvoll. Der Ausgangspunkt und das Ziel der Wanderung lagen in diesem Falle rund 75 km voneinander entfernt: wenn sich die Anziehungskraft Warburgs auf so weite Entfernung über das Gebirge und die Diözesangrenze hinweg bis in eine ganz andere Landschaft bemerkbar machte, dann kann dieser Ort schon in der 1. Hälfte des 12. Jhs. nicht ganz unbedeutend gewesen sein, mag er auch in keiner anderen Quelle dieser Zeit faßbar sein! Die am Fuß der alten gräflichen

Burg gelegene Altstadt Warburg, die zuerst 1191 klar faßbar ist¹¹⁴, reicht in ihren Anfängen offenbar in viel ältere Zeit zurück; Haases Zweifel, ob Warburg schon 1180 eine stadtähnliche Siedlung gewesen sei, ist sicher nicht berechtigt.

Ausführlicher berichten die Werdener Aufzeichnungen über den westlich des Teutoburger Waldes und Eggegebirges gelegenen Teil Westfalens, der den Werdener Besitzungen näher lag. Sehr markant tritt die überragende Bedeutung des Hellwegraumes hervor, und zwar besonders der Osthälfte dieser Landschaft zwischen Werl und Paderborn. Sehr starke Anziehungskraft übten hier zunächst die Bischofsstadt Paderborn und die Stiftsstadt Geseke aus. Von dem entfernten Nordkirchen-Eichholt waren so viele Hörige nach Geseke gezogen, daß das Kloster einen magister Heribreht zum Einnehmer des von ihnen zu zahlenden Zinses bestellt hatte, aber auch von dem im Ruhrtal oberhalb von Schwerte gelegenen Altendorf hören wir, daß 21 *mancipia* sich „circa Paderburne et Ieseke“ niedergelassen hatten. Beide Orte hatten also zahlreiche Einwanderer empfangen aus Gegenden, die 60–100 km entfernt lagen: ein deutliches Zeichen für ihre Bedeutung! Auch bei Geseke ist das Fragezeichen, das Haase hinter das „stadtähnlich“ setzt, offensichtlich nicht berechtigt¹¹⁵. Noch stärkere Anziehungskraft als diese beiden Orte übte natürlich Soest aus, das Hörige aller Werdener Villikationen an sich gezogen hatte; es wuchs in diesen Jahren zur größten Stadt Westfalens heran. Aber auch Werl, das bei Haase 1180 noch gar nicht erscheint, war ein recht beliebtes Ziel; denn das Nordkirchener Register meldet: „in Wirla vel iuxta Wirla tot *mancipia* quod 20 d. dederunt“, und auch das ferne Schöpplenberg hatte einige Leute hierher gesandt¹¹⁶.

Dagegen tritt der Westteil des Hellwegs auffällig zurück. Dortmund, das seit dem durch den Sachsenaufstand bewirkten Niedergang der Königsmacht im nördlichen Deutschland seinen alten Vorrang unter den westfälischen Städten verloren hatte und im 12. Jh. deutlich hinter Soest und Münster zurückstand, wird zwar als Wanderziel kleiner Gruppen von Hörigen von Rassenhövel, Nordkirchen-Eichholt und Schöpplenberg genannt, aber von den späteren Mittelstädten dieses Raumes wird nur Kamen einmal erwähnt.

Wenden wir uns zum Sauerland, so ist zunächst wichtig, daß Iserlohn sowohl in dem Altendorfer wie in dem Schöpplenberger Verzeichnis als Wohnsitz Werdener „Einlopeliude“ genannt wird. Eine Münzstätte ist hier urkundlich schon für die 1. Hälfte des 11. Jhs. bezeugt; seit etwa 1200 war sie eine der beiden Hauptmünzstätten der Grafen v. d. Mark. Die Werdener Register erweisen nun, daß Iserlohn tatsächlich zu den ältesten Marktorten des südlichen Westfalen zu rechnen ist, der Stadtgründung in der 2. Hälfte des 13. Jhs. also eine jahrhundertlange allmähliche Entwicklung städtischen Lebens vorausgegangen ist, was in der Schilderung Haases gar nicht genügend hervortritt. Arnsberg hatte Zuzug von Nordkirchen und Schöpplenberg empfangen; als seine ältesten Bürger wird man wohl jene 13 Freien und ihre Angehörigen betrachten dürfen, die sich 1114 dem „sancto cenobio castri Arnsbergensis“ wachszinsig machten¹¹⁷. Nach Brilon hatte sich ein Höriger von Nordkirchen gewandt, nach Rüthen zwei, von denen der eine ein Schuhmacher war.

¹¹⁴ 1191–1210, also nicht erst von 1203 ab, begegnet der Paderborner Stadtgraf Hermann v. Warburg, dessen Amt die Existenz einer städtischen Siedlung voraussetzt (1191: WUB Add. 77; 1196: INA III, 2, S. 150f. [356f.]).

¹¹⁵ Daß Geseke nicht als Münzstätte bezeugt ist, spricht nicht gegen seinen Marktort-Charakter; denn genau wie die Städte des Münsterlandes keine eigenen Münzen besaßen, sondern immer von Münster aus versorgt wurden, ist Geseke von Soest aus versorgt worden. Hieraus dürfte sich erklären, daß die Äbtissin des Stifts Geseke von altersher mit 3 Mark am „slegelschat“ der Soester Münze beteiligt war und die Berechtigung besaß, Soester Münzen mit einem Kreuz als Beizeichen zu signieren (Seibert UB I, S. 622). Dieses Zeichen soll nach Willi Pieper, Die Gerechtsame der Geseker Äbtissin in bezug auf die Soester Münze und das Soester Münzmal, sowie Geseke als Münzstätte (Zeitschr. d. Vereins f. d. Geschichte v. Soest u. d. Börde 37, 1920/21, S. 89 ff.) u. Susatum in nummis (desgl. 51, 1934, S. 3ff) schon auf Soester Denaren der Ottonen und Salier festzustellen sein.

¹¹⁶ Über Werl vergl. S. 34 Anm. 106.

¹¹⁷ Seibert UB 38. Mit dem „sancto Cenobio Castri Arnsbergensis“ dürfte die unterhalb des Schlosses gelegene Stiftskirche Wedinghausen gemeint sein, in der Graf Friedrich v. Arnsberg 1124 begraben wurde, wie sich aus der Gründungsurkunde für das Stift Wedinghausen von 1173 ergibt (Cartularium der Abdij Marienweerd, hgg. v. James de Fremery, 's Gravenhage 1890, Nr. 16). Vergl. S. 34 Anm. 106, wo nachgewiesen wird, daß die Münzstätte des Grafen Konrad v. Werl-Arnsberg nicht in Arnsberg gesucht werden darf.

Viel weniger treten die Städte des Münsterlandes hervor, ja auffällig wenig, muß man sagen, wenn man erwägt, wie nahe sie mehreren der Werdener Villikationen lagen. Münster, Warendorf, Freckenhorst und Ahlen werden genannt, aber es waren nur einzelne oder sehr wenige Hörige, die sich in diesen Orten niedergelassen hatten; nur in dem an der Lippe gelegenen Lünen saß eine größere Gruppe, wie denn auch andere Nachrichten darauf schließen lassen, daß diesem Ort im 12.–13. Jh. eine relativ größere Bedeutung zukam als später. Auffällig ist, daß Coesfeld überhaupt nicht erwähnt wird, wie denn überhaupt das ganze Westmünsterland ausfällt.

Bei der Bewertung der Quelle muß zunächst mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß ihr Aussagewert nicht überschätzt werden darf, daß es insbesondere nicht angeht, aus der Nichterwähnung eines Ortes auf sein Nichtvorhandensein zu schließen. Es sind ja alles in allem kaum 100 Hörige, über deren Abwanderung in die sich bildenden Stadtsiedlungen unser Register Auskunft gibt, eine viel zu kleine Zahl, als daß wir ein vom Zufall freies Spiegelbild der Wirklichkeit erwarten könnten. So werden von den durch andere Quellen bezeugten uralten Marktflecken manche nicht genannt, darunter z. B. Lüdinghausen, obwohl dieser Ort nicht nur mitten in dem Gebiet der Doppelvillikation Nordkirchen-Eichholt lag, sondern auch der Hoheit des Abts von Werden unterstand und man deshalb eigentlich erwartet hätte, daß gerade er ein Hauptziel für die Werdener Hörigen dargestellt habe. Dieses Beispiel zeigt klar, wie verfehlt Kroeschells Vorstellung ist, daß die Bewegung von den Grundherren geleitet worden sei und sich deshalb innerhalb der einzelnen Grundherrschaften vollzogen habe. Die Werdener Hörigen, die im 12. Jh. als Händler, Handwerker und Tagelöhner in den sich bildenden Stadtsiedlungen eine neue Lebensgrundlage suchten und fanden, blieben nicht in der Werdener Grundherrschaft, sondern verstreuten sich über das ganze Land, angezogen von jenen Orten, die aus irgendeinem Grunde besonders attraktiv erschienen. Das Kloster Werden hat offenbar nichts gegen diese Abwanderung seiner Hörigen unternommen; es bestand auch wenig Grund dazu, solange die Abwandernden anerkannten, daß sie weiterhin den Kopfzins der „Einlopeiude“ zu zahlen hatten. Das aber war um 1150 noch gar nicht zweifelhaft. Obwohl die Zuwanderer in den Stadt- und Marktsiedlungen ihre Hausstätten gegen Zahlung des Wortgelds, d. h. nach dem Recht der freien Erbzinsleihe, dem Weichbildrecht, erhielten, bildeten sich dennoch keine Genossenschaften freier Weichbildleute, weil die alten grundherrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen blieben, wie die Werdener Register zeigen. Der Rechtssatz, daß die Stadtluft frei mache, war dieser Zeit noch nicht bekannt; er entwickelte sich erst ein bis zwei Menschenalter später mit der Stadt im spätmittelalterlichen Sinne, mit der Ausbildung jener straff organisierten Bürgergemeinden, die eifersüchtig darüber wachten, daß sich die Bürger nur noch ihrer Stadt verbunden und verpflichtet fühlten und die deshalb das Fortbestehen älterer Bindungen und Verpflichtungen nicht dulden konnten. 1224 waren diese neuen Vorstellungen auch in Westfalen durchgedrungen, wie die aus jenem Jahre stammende Urkunde zeigt, die den Städten des östlichen Münsterlandes die Aufnahme von Hörigen der Abtei Marienfeld untersagte¹¹⁸; denn sobald die Hörigen, die in die Städte abwanderten, sich ihren alten Verpflichtungen zu entziehen begannen, mußten die Grundherren danach trachten, diese Abwanderung zu unterbinden, es sei denn, daß sich die Hörigen bereit fanden, sich durch Freikauf aus ihren älteren Verpflichtungen zu lösen.

Wie die Werdener Register zeigen, reichte die Anziehungskraft der sich bildenden Stadtsiedlungen im 12. Jh. weiter, als sich der Einzugsbereich der Städte im Spätmittelalter erstreckte. So lagen Lüdinghausen und Recklinghausen, deren Umgebung vor 1150 eine ganze Reihe von Abwanderern nach Soest geschickt hatte, im 14.–15. Jh. außerhalb jenes Bereichs, aus dem sich die Soester Bevölkerung ergänzte, wie ein Blick auf das Kärtchen zeigt, das der Edition des Soester Bürgerbuchs beigegeben ist¹¹⁹. Noch viel enger beschränkt war im Spätmittelalter der Einzugsbereich der kleineren, weniger bedeutenden Städte, die Zuzügler fast nur noch aus

¹¹⁸ WUB III 207. – Dagegen halte ich es für möglich, daß die Bürgerfreiheit in den älteren rheinischen Städten schon um 1150 bestand; das Fehlen dieser rheinischen Städte, wie insbesondere von Köln, in den Werdener Registern der „Einlopeiude“ mag hierauf zurückzuführen sein.

¹¹⁹ Hermann Rothert, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest 1302–1449, Münster 1958, Kartenbeilage: Die Bürgerschaft von Soest nach ihrer Herkunft.

der näheren Umgebung zu empfangen pflegten; daß Münsterländer Bauernsöhne eine neue Heimat in Warburg, Brilon, Rüthen, Geseke, Werl und Osnabrück gesucht hätten, ist für das Spätmittelalter kaum noch bezeugt und kam höchstens ausnahmsweise vor, während die Werdener Register der 1. Hälfte des 12. Jhs. eine ganze Reihe solcher Fälle namhaft machen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir es der noch viel geringeren Zahl städtischer Siedlungen zuschreiben, daß sich die Anziehungskraft der einzelnen Stadtsiedlung noch weiter fühlbar machte als später.

Obwohl das Weserland praktisch außerhalb des Bereichs der die Werdener Grundherrschaft verlassenden „Einlopeiude“ lag und die Werdener Register uns deshalb nur über die Westhälfte der Provinz Westfalen genauer unterrichten, ist doch noch zu erkennen, daß die Abwanderung in östliche Richtung im 12. Jh. vorherrschte. Die werdenden Stadtsiedlungen des westlichen Münsterlandes und der späteren Grafschaft Mark treten in dieser Zeit noch völlig zurück, obwohl die Verbreitung des Werdener Grundbesitzes eine Abwanderung in diese Orte besonders nahegelegt hätte. In der Entwicklung des Städtewesens besaß der Südosten Westfalens offenbar schon Mitte des 12. Jhs. einen deutlichen Vorsprung, den er bis tief in das 14. Jh. hinein wahrte; denn viele der märkischen Stadtsiedlungen sind ja erst seit der 2. Hälfte des 14. Jhs. zu Städten im vollen, spätmittelalterlichen Sinne geworden, und auch im Westmünsterland hat sich der Aufschwung des Städtewesens unter dem Einfluß der Niederlande bis in das 15.–16. Jh. fortgesetzt, d. h. bis in eine Epoche, die am Hellweg und im südöstlichen Westfalen schon durch die Rückbildung des mittelalterlichen Städtewesens gekennzeichnet war.